

Aktenzeichen: 4354.32_02-25-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 588 Neuötting - Eggenfelden
Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg)
Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+218
B588_180_0,510 bis B588_200_00003**

München, 05.06.2020

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	5
1.Feststellung des Plans.....	5
2.Festgestellte Planunterlagen.....	5
3.Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	14
3.5 Landwirtschaft.....	16
3.6 Wald	18
3.7 Denkmalpflege.....	19
3.8 Fischerei.....	21
3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH.....	21
4.Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	22
4.1 Gegenstand/Zweck.....	22
4.2 Plan	23
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	23
5.Straßenrechtliche Verfügungen	25
6.Auflagen im privaten Interesse/Zurückweisung von Einwendungen	25
7.Kostenentscheidung	26
B Sachverhalt.....	27
1.Beschreibung des Vorhabens	27
2.Planungsstufen.....	28
3.Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
C Entscheidungsgründe.....	33
1.Verfahrensrechtliche Bewertung	33
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung	33
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	34

1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	36
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	37
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	37
2.2	Planrechtfertigung	37
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	41
2.4	Private Einwendungen	89
2.5	Gesamtergebnis.....	144
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	145
3.	Kostenentscheidung.....	145
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	145
	Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung.....	147
	Hinweis zur Auslegung des Plans	147

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32_02-25-1

**Vollzug des FStrG;
B 588 Neuötting - Eggenfelden
Ausbau nördlich Reischach (Fuchsberg)
Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+218
B588_180_0,510 bis B588_200_00003**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan zum Ausbau der B 588 nördlich Reischach (Fuchsberg) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+218 wird mit den sich aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses sowie aus den Rot- und Blaeintragungen der 1. Tektur vom 01.03.2018 in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht mit 1. Tektur	-
2 T	Übersichtskarte (Bl. 1)	1:25.000
3 T	Übersichtslageplan (Bl. 1)	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6.1	Straßenquerschnitt B 588 - zweistreifig	1:50
6.2	Straßenquerschnitt B 588 - dreistreifig mit ÖFW	1:50
6.3 T	Straßenquerschnitt GVS - Fuchshub	1:50
7.1	Lageplan (Bl. 1 T - 5 T)	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis (Bl. 1 - 94) mit 1. Tektur	-
7.3 T	Widmungsplan	1:5.000
8.1	Höhenplan B 588 (Bl. 1 T - 2 T)	1:2.500/ 250
8/2 T	Höhenplan GVS Reischach - Oberthal (Achse A112_6)	1:2.000/ 200
8.3	Höhenplan GVS Reischach - Steinhausen (A120)	1:2.000/ 200
8/4 T	Höhenplan GVS Arbing - Erlbach Unterführung (Achse 551_PLAF)	1:1.000/ 100
8/5 T	Höhenplan nordöstliche Anschlussrampe (Schöfthenhub) Achse 560_PLAFE	1:1.000/ 100
8/6 T	Höhenplan südwestliche Verbindungssp. Achse A170	1:1.000/ 100
11.1 T	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen mit 1. Tektur	-
11/2 T	Lageplan zur schalltechnischen Untersuchung	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.3 T	Luftschadstoffuntersuchung mit 1. Tektur	-
12.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Erläuterungsbericht mit 1. Tektur	-
12.2 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.3 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Bl. 1 - 6)	1:1.000
12.4 T	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit 1. Tektur	-
12.5 T	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben mit 1. Tektur	-
13.1 T	Wassertechnische Erläuterungen mit 1. Tektur	-
13/ 2 T	Lageplan Einzugsgebiete der Straßenabschnitte	1:5.000
13.3	Höhenplan Reischachbach (bestehend)	1:2.000/ 200
13.4	Höhenplan Verlegung Reischachbach	1:250/25
14.1	Grunderwerbsplan (Bl. 1 T - 5 T)	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Passau in Amtshilfe für das Staatliche Bauamt Traunstein aufgestellt und tragen das Datum vom 14.08.2014.

Die geänderten Planunterlagen der 1. Tektur tragen das Datum vom 01.03.2018 und wurden vom Staatlichen Bauamt Traunstein aufgestellt und sind mittels Roteintragungen gekennzeichnet.

Die Erläuterung zur 1. Tektur vom 01.03.2018 (Unterlage 0 T), durch die 1. Tektur vom 01.03.2018 überholte Planunterlagen (Unterlagen 2, 3, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.6, 11.2, 12.2, 12.3, 13.2 und 14.1) und ein Hydrotechnisches Gutachten (Unterlage 13.5 T) sind nachrichtlicher Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Die Übernahme von weiteren im Erörterungstermin vom 25.11.2019 gestellter Forderungen und Anregungen der im Anhörungsverfahren Beteiligten sind in den Planunterlagen der 1. Tektur vom 01.03.2018 als Überarbeitung mittels Blaeintragungen gekennzeichnet.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens sechs Monate vor Baubeginn unter Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen und Kabelverlegung usw.) mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der Gemeinde Reischach, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen gemeindlichen Anlagen und Straßen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.3 Der Gemeinde Erlbach, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen gemeindlichen Anlagen und Straßen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.
- 3.1.5 Der Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Eggenfelden, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit gegebenenfalls erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Den Fischereiberechtigten in den direkt oder indirekt betroffenen Gewässerabschnitten mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.
- 3.1.7 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Bauausführung

- 3.2.1.1 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen. Insbesondere das hydraulische Konzept des Ing.-Büros Aquasoli (Unterlage 1 T, Stand 16.02.2018) ist funktional umzusetzen. Ferner sind die Baumaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst durchzuführen.
- 3.2.1.2 Baubeginn und Bauende sind rechtzeitig vorher dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein mitzuteilen. Gewässeraufsichtlich bedingte Anregungen/Anweisungen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bzw. der dazugehörigen Flussmeisterstelle Salzach sind zu beachten.
- 3.2.1.3 Der Bauablauf ist so zu organisieren, dass Starkregenereignisse schadlos abgeleitet werden können.
- 3.2.1.4 Aushub darf - auch nicht vorübergehend - weder in das Gewässer eingebracht noch auf den Uferböschungen gelagert werden.
- 3.2.1.5 Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um jegliche Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers durch Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe zuverlässig zu verhindern. Im Gewässerbett arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen

nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge auf der Baustelle vorrätig zu halten.

- 3.2.1.6 Sämtliche Baugeräte müssen außerhalb der Arbeitszeiten (nachts, Wochenende und sonstige arbeitsfreie Tage) aus dem Abflussbereich der Gewässer entfernt werden. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine negativen Veränderungen der Abflussverhältnisse für den Hochwasserfall gegenüber dem Ist-Zustand auftreten.
- 3.2.1.7 Der Wasserspiegel hinter der Hochwasserschutzmauer ist für den HQ₁₀₀-Fall auf 432,06 m. ü. NN. zu halten. Aus dem Retentionsraum darf ein maximaler Drosselabfluss von 3,5 m³ /s in die weiterführenden Durchlässe Richtung Reischach abgeleitet werden.
- 3.2.1.7 Für die Kreuzung der Ausbaustrecke der B 588 mit dem Golderberger Graben nördlich von Reischach ist der bislang verwendete Rohrdurchmesser DN 1000 auch künftig in der gleichen Dimensionierung zu verwenden, um die Bestandssituation nicht zu verändern bzw. zu verschlechtern.
- 3.2.1.8 Bei der Herstellung der Durchlässe für die Kreuzungen der Ausbaustrecke der B 588 mit dem Golderberger Graben nördlich von Reischach und den Thaler Graben nördlich von Fuchshub ist vor allem sicherzustellen, dass diese durchgängig ausgeführt werden. Das bedeutet u. a., dass eine durchgehende Substratauflage von 10 - 20 cm unter der Gewässersohle vorhanden ist, keine wesentliche Änderung der Fließgeschwindigkeit am Durchlass auftritt und sich keine unüberwindbaren Wasserspiegelsprünge ergeben.
- 3.2.1.9 Der geplante Gewässerausbau am Thaler Graben nördlich von Fuchshub und am Reischacher Bach haben im gesamten Bereich der Verlegung naturnah zu erfolgen. Die Baumaßnahmen sind mit der Flussmeisterstelle Salzach abzustimmen.
- 3.2.1.10 Im Bereich der Bachverlegung ist der durch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen hergestellte Zustand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, sodass deren Wirkung auf Dauer erhalten bleibt. Bei der Herstellung des naturnahen Gerinneabschnittes ist auf eine abwechslungsreiche naturnahe Ausbildung zu achten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Neigungswinkel der Uferböschungen variieren sollen
- 3.2.1.11 Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme, insbesondere der Ausbau des Thaler Graben und des Reischach Baches, hat der Unternehmer eine Bauabnahme durch einen zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (mit

Zulassung für Bauabnahme nach Art. 61 BayWG) durchzuführen. Die Abnahmeniederschrift ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

3.2.1.12 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein Bestandspläne vorzulegen.

3.2.2 Gewässer- und Anlagenunterhaltung

Die bauliche Unterhaltung des Retentionsraumes mit der Hochwasserschutzmauer, den Durchlässen und der Bachverlegung obliegt grundsätzlich dem Antragsteller. Dieser hat in eigener Verantwortung die Betriebssicherheit und den baulichen Zustand zu kontrollieren. Bei allen nicht den Planunterlagen entsprechenden Veränderungen der Vorhabensbestandteile hat der Vorhabensträger alle zum Schutz und zur Sicherheit der Vorhabensbestandteile notwendigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festzulegen und auszuführen.

3.3 Bauausführung

3.3.1 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung und benachbarten Grundstücke durch die Baustellenabwicklung soweit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

3.3.2 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind zu beachten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.

3.3.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

3.3.4 Für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen einschließlich der Baustraßen sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.

- 3.3.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.3.6 Der Vorhabensträger hat die Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren.
- 3.3.7 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z. B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.3.8 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.
- 3.3.9 Der Vorhabensträger hat die Bauphase (Zeitraum vom Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Abschluss) in immissionsschutztechnischer Hinsicht durch eine sachkundige Stelle überwachen zu lassen. Der Name und die Kontaktdaten der sachkundigen Stelle sind dem Landratsamt Altötting vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die sachkundige Stelle hat während der Planungs- und Errichtungsphase darauf hinzuwirken, dass die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet bleibt. Der sachkundigen Stelle sind hierzu die Unterlagen "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm" und „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen" zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.10 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert

oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten. Es wird zudem empfohlen, Lkws zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro-5 -Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission).

- 3.3.11 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden aktuellen Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.3.12 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen.
- 3.3.13 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen (z. B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc.) beim Landratsamt Altötting einzuholen.
- 3.3.14 Der Vorhabensträger hat, falls Abfallablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, ist ein Untersuchungs-/Entsorgungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting, Sg. 22 - Abfallrecht und Bodenschutz, abzustimmen.
- 3.3.15 Sofern sich im Planungsgebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., befinden sollten, hat der Vorhabensträger die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauausführungsplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen dürfen nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) beauftragt werden.
- 3.3.16 Der Vorhabensträger hat anfallende Abfälle fachgerecht zu entsorgen.
- 3.3.17 Der Vorhabensträger hat anfallenden Ausbauasphalt hinsichtlich seines Teergehaltes zu bewerten.
- 3.3.18 Der Vorhabensträger hat bei einem konkretem Kampfmittelverdacht eine Begleitung der Geländearbeiten durch einen Kampfmittelsuchdienst bzw. eine Kampfmittelsuche vor Ort (Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz) einzusetzen. Es wird empfohlen, dazu rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten

Auskünfte bei den örtlichen Kommunalverwaltungen und zuständigen Polizeidienststellen einzuholen und eine historische Erkundung und gegebenenfalls eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich des Blindgängerrisikos durchzuführen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat zum bauzeitlichen Schutz hochwertiger Biotope und zur Sicherung der optimalen Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt Altötting Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
- 3.4.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopte, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben, Einzelbäume etc.) zu erfolgen. Dazu sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Stammwurzelschutz gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 oder Hinweisschilder durchzuführen.
- 3.4.5 Betriebs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen oder auf Arealen mit naturschutzfachlich geringem Wert anzulegen.
- 3.4.6 In Offenlandbereichen mit möglichem Vorkommen von Bodenbrütern, dürfen die zur Baufeldfreimachung und Errichtung von Erschließungswegen, Baustellenlager und Entwässerungseinrichtungen erforderlichen Oberbodenarbeiten nur durchgeführt werden, wenn aufgrund einer vorhergehenden naturschutzfachlichen Überprüfung durch die ökologische Umweltbaubegleitung gewährleistet ist, dass keine Brutreviere von Bodenbrütern beschädigt oder zerstört werden.

- 3.4.7 Im Baufeldbereich liegende moor- und grundwasserbeeinflusste Böden sind durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung zu schonen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt wiederherzustellen.
- 3.4.8 Für vegetationstechnische Maßnahmen wie beispielsweise Pflanzungen von Hecken, Feldgehölzen oder Aussaaten von Magerrasen und Wiesen sind ausschließlich bodenständige Gehölze und autochthones Saatgut der jeweiligen Herkunftsregion zu verwenden.
- 3.4.9 Der Vorhabensträger hat bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen abschnittsweise autochthones geeignetes Mähgut oder Saatgut (Blumenwiese, Feuchtwiese, Uferkomponente) fachgerecht aufzubringen, um eine rasche Entwicklung der Artenvielfalt zu erreichen. Zudem soll in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging bei der Bauausführungsplanung hier keine Aufforstung wie bei einer Plantage erfolgen, sondern im Innern ein großer Teil der Sukzession überlassen werden.
- 3.4.10 Bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen hat der gestufte Waldrand nach Möglichkeit 10 m Breite zu betragen.
- 3.4.11 Die bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen angelegten Geländemulden sind langfristig zu pflegen oder zu bewirtschaften, v. a. die Vernässungsbereiche und temporären Flachgewässer (Bewuchs mit Röhrichten oder Gehölzen ist zu verhindern). Wenn dort eine regelmäßige Mahd nicht möglich ist, ist der Aufwuchs mit dem Freischneider zu entfernen (etwa alle zwei bis fünf Jahre). Das Extensivgrünland ist zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen. Dünger- und Pestizideinsatz sind nicht erlaubt.
- 3.4.11 Es ist sicherzustellen, dass bei den vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen die Mahd des Extensivwiesenstreifens mit Mähgutabfuhr erfolgt. Mulchmahd ist nicht zulässig.
- 3.4.11 Es ist sicherzustellen, dass die als Überflughilfe für Fledermäuse gepflanzten Großbäume („Hop-Over-Maßnahme“, Maßnahme G 12) an bestehende Leitstrukturen angebunden werden. Um eine frühzeitige Wirksamkeit der geplanten („Hop-Over-Maßnahme“ auf der Fledermausflugroute Reischachbach - Thaler Bach zu erreichen, sind die vorgesehenen großkronigen Laubbäume beidseitig und in

unmittelbarem Anschluss an die Fahrbahn zu pflanzen (ggf. passive Schutzeinrichtungen notwendig). Vorzugsweise sind noch bestehende alte Alleebäume am Trassenrand aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten.

3.4.12 Der Vorhabensträger hat alte Alleebäume, soweit nicht Verkehrssicherheitsgründe entgegenstehen, soweit wie möglich zu erhalten.

3.4.13 Die in den Unterlagen 12.1 T und 12.3 T dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der technischen Anlagen fertig gestellt sein. Die in Planunterlage 19.1 enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Wesentliche Abweichungen bzw. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, zulässig. Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.4.14 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, mitzuteilen. Abweichende Vorgehensweisen können nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus gemeinsam mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht werden wird. Der Kompensationserfolg ist durch eine ökologische Umsetzungs- und Erfolgskontrolle sicherzustellen, zu überprüfen und zu dokumentieren und nicht zuletzt zur Steuerung einer optimalen Pflege dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind unverzüglich zu beheben.

3.5 Landwirtschaft

3.5.1 Der Vorhabensträger hat jeden vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb vor Baubeginn über alle den Bau betreffenden Themen (z. B. Bauablauf, Entschädigungen) zu informieren und zu dokumentieren. Die Landwirte sind insbesondere zur Anpassung ihrer Betriebsabläufe (z. B. Anbau- und Futterplanung, Mehrfachumfang) frühzeitig zum realen Flächenbedarf und zum Bedarfszeitraum zu informieren. Den Betroffenen ist ein Ansprechpartner zu nennen, mit dem er

kurzfristig auftretende Probleme und Fragen klären kann. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ebenso ein Gespräch mit den Landwirten sinnvoll, um offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 3.5.2 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Erforderliche Rekultivierungen haben möglichst bei trockenen Bedingungen zu erfolgen.
- 3.5.3 Bei den Bepflanzungen der Straßennebenflächen sind standortgerechte heimische Baum- und Straucharten aus autochthonem Pflanzmaterial zu verwenden. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Bepflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.4 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen. Es muss sichergestellt werden, dass alle vorübergehend genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Soweit Forstflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind diese wiederaufzuforsten. Die ordnungsgemäße Rekultivierung muss abschließend von einem Vertreter des Vorhabensträgers zusammen mit dem Bewirtschafter festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.
- 3.5.5 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. So ist insbesondere die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen nach Möglichkeit zu gewährleisten.
- 3.5.6 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Feldarbeiten und der landwirtschaftliche Verkehr soweit wie möglich zu vermeiden sind. Im Benehmen mit den Bewirtschaftern ist vorab zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum für Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden.

- 3.5.7 Alle von Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes sind nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit in befahrbarem Zustand zu halten.
- 3.5.8 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss, der nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.5.9 Bestehende Drainagen und Entwässerungsgräben sind funktionsfähig zu erhalten bzw. fachgerecht wiederherzustellen. Eine Überprüfung der Funktion ist bei der Bauabnahme zu gewährleisten. Vor Durchführung der eigentlichen Baumaßnahmen müssen die Drainagesysteme den zukünftigen Verhältnissen angepasst werden. Bezüglich aller vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen sind Lagepläne der Änderung anzufertigen und den Betroffenen auszuhändigen, damit auch hier zukünftig Erhaltungsmaßnahmen erfolgen können. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen die Drainagen nicht durchwurzelt werden und Anpflanzungen ihre Funktion nicht beeinträchtigen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Vorhabensträger hat für sämtliche Änderungen an den vorhandenen Systemen die ununterbrochene Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

3.6 Wald

- 3.6.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind in enger Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging vorzunehmen. Das waldbauliche Vorgehen ist insbesondere bezüglich der Baumartenwahl, der erforderlichen Pflanzanzahlen sowie gegebenenfalls einzuhaltender Grenzabstände mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging abzustimmen.
- 3.6.2 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging bis spätestens einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

- 3.6.3 Nur vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen sind vollständig wieder mit geschlossenem Wald aufzuforsten.
- 3.6.4 Totholzablagerungen sollen wegen der Bewirtschaftungerschwernis auf den Rand der Aufforstungsflächen beschränkt werden.
- 3.6.5 Die geplante Anlage von gestuften Waldrändern zu den Grundstücksgrenzen hin soll auf die zukünftigen Waldaußenränder beschränkt bleiben.
- 3.6.6 Im Zuge der Projektausführung soll die tatsächlich beanspruchte bzw. gerodete Fläche erfasst werden. Flächenmehrungen für die versiegelten Flächen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- 3.6.7 Bei der vorgesehenen Vorbereitung der Aufforstungsfläche der „St-Anna-Wiesen“ östlich der B 299 bei Neuötting (Gemarkung Raitenhart, Fl. Nrn. 992 und 996) ist der Mineralboden beim Bodenabtrag getrennt von der Humusschicht zu lagern und anschließend wieder entsprechend aufzubringen, um ein möglichst natürliches Bodengefüge herzustellen.
- 3.6.8 Der Vorhabensträger hat die genaue Ausgestaltung der Aufforstungsfläche in der Innaue im Rahmen der Bauausführungsplanung zusammen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging abzustimmen.

3.7 Denkmalpflege

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht gegebenenfalls vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung

von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.7.6 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 Fischerei

3.8.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die gegebenenfalls unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Anpflanzungen auszugleichen.

3.8.2 Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete und der Situation angepasste Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den von den Straßenentwässerungsanlagen betroffenen Gewässern zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders darauf zu achten.

3.9 Militärische Belange

3.9.1 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind einzuhalten.

3.9.2 Für die geplante Kreisverkehrsanlage auf der B 588 nördlich Reischach ist die erneute Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Vorlage detaillierter Planunterlagen zu Durchmesser und Fahrbahnbreiten im Bereich dieser Kreisverkehrsanlage vor Bauausführung erforderlich.

3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH

3.10.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom Technik GmbH drei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden.

3.10.2 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2013)“ zu beachten.

3.10.3 Der Vorhabensträger hat die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die „Anweisung zum Schütze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

3.11 Belange der Bayernwerk Netz GmbH

3.11.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden dürfen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- bzw. Umbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH zu treffen.

3.11.2 Der Vorhabensträger hat den Schutzzonenbereich der 20-kV-Einfachfreileitungen mit in der Regel beidseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen mit in der Regel beidseits je 10,0 m zur Leitungsachse zu beachten.

3.11.3 Der Vorhabensträger hat den Schutzzonenbereich der in der Ausgleichsfläche „St. Anna-Wiesen“ (Fl. Nrn. 996 und 992 der Gemarkung Raitenhart) befindlichen 110-kV-Leitung Töging-Neuötting, Ltg. Nr. W324, Mast. Nr. 25 - 26 mit einem Schutzzonenbereich von beidseits je 30,0 m zur Leitungsachse zu beachten. Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone ist grundsätzlich unzulässig. Die maximale Aufwuchshöhe ist ggf. mit der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerhalb der Schutzzone sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

3.11.4 Der Vorhabensträger hat die „Sicherheitshinweise bei Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ (Stand Juli 2018) der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers im Ausbaubereich der

B 588 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+218 in den Untergrund und in den Thaler Graben/Reischachbach als Vorfluter erteilt.

Hinweis:

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass für erforderliche Bauwasserhaltungen vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 23 Wasserwirtschaft, ist nach den Vorgaben der RAS-Ew, Teil Entwässerung, Ausgabe 2005, ein Detailplan für das Absetz- und Rückhaltebecken und eine Anweisung für die Wartung/Schlammräumung des Absetz- und Rückhaltebecken zu übermitteln.

4.3.3 Die Einrichtungen für die Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, die Sickeranlagen und Einleitungsstellen sind entsprechend den Planunterlagen zu errichten.

4.3.4 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.

4.3.4 Für den dauerhaften Betrieb der Regenwasseranlagen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Mulden

- Mahd (Mähgut entfernen) bei Bedarf, mindestens jährlich
- Entfernen von Laub und Störstoffen im Herbst und bei Bedarf
- Wiederherstellen der Durchlässigkeit (Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen) bei Bedarf
- Verhindern von Auskolkung (Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich) beim Bau und bei Bedarf

Unbefestigte Versickerungsflächen

- Mahd (Mähgut entfernen) in Abhängigkeit von Nutzung und Bewuchs mindestens jährlich
- Entfernen von Laub und Störstoffen und gärtnerische Pflege im Herbst und bei Bedarf bei Verbot von wassergefährdenden Stoffen/Herbiziden
- Wiederherstellen der Durchlässigkeit (Vertikutieren) im Herbst und bei Bedarf
- Entfernen von Wulsbildung (Zulaufbereich) bei Bedarf

4.3.5 Die Ableitungsleitung vom Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+700 muss mit einem Absperrschieber ausgestattet sein, um ein Ausspülen von wassergefährdenden Stoffen in den Vorfluter zu verhindern.

4.3.6 Bei einem Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentration (z. B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe) ist über die ordnungsgemäße Entsorgung des in den Entwässerungseinrichtungen anfallenden Schlammes aufgrund entsprechender Untersuchungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting zu entscheiden.

4.3.7 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

4.3.8 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und vergleichbaren Ereignissen verunreinigtes Wasser in die Versickerungsanlage bzw. Vorflut gelangt, so sind sofort das Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und die Fischereiberechtigten zu verständigen.

4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und dem Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3 T). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Auflagen im privaten Interesse/Zurückweisung von Einwendungen

6.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der sich im Bereich des Bauvorhabens befindlichen Einzelwasserversorgungsanlagen (Brunnen Nr. 785 auf Fl. Nr. 171, Gemarkung Reischach, und Brunnen Nr. 171 auf Fl. Nr. 1137, Gemarkung Reischach) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherheits- bzw. Umbaumaßnahmen sind in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu treffen. Dazu sind die Einzelwasserversorgungsanlagen mit allen von ihr versorgten Anwesen bereits in die Planungen aufgrund ihrer Lage, der Entfernung zum Bauvorhaben, der Brunnen- und Leitungstiefe, ggf. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen während der Baumaßnahme und erforderlichen Beprobungen

miteinzubeziehen. Dazu müssen mindestens folgende Informationen von den Grundstückseigentümern eingeholt werden: Genaue Lage, Art der Wasserefassung (Quell-, Flach- oder Tiefbrunnen) und Leitungsführung sowie Bauausführung und -zustand.

6.2 Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den bestandsorientierten Ausbau der B 588 nördlich von Reischach (Fuchsberg). Das Bauvorhaben beginnt an der nördlichen Ortsgrenze von Reischach und verläuft im gesamten Planungsbereich überwiegend auf der bestehenden Trasse, die Kurvenradien werden jedoch vergrößert. Am Ende der Baustrecke schließt das geplante Straßenbauvorhaben an die im Juni 2008 fertig gestellte Maßnahme „B 588 Ausbau und Verlegung bei Mitterskirchen“ im Bezirk Niederbayern an. Die Länge der Baustrecke beträgt 3,218 km.

Die geplante Trasse schließt am nördlichen Ortsrand von Reischach an die bestehende Fahrbahn an. Breiten, Querneigungen und Höhen werden dem Bestand angepasst. Der anschließend vorgesehene Kreisverkehrsplatz dient der optimalen Anbindung u. a. eines geplanten Gewerbegebietes (Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Reischach vom November 2012) und der bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen im Vorfeld der Bebauung und der Ortsdurchfahrt. Der Bundesstraße wird ein Regelquerschnitt RQ 11 zugrunde gelegt. Im Steigungsbereich am „Fuchsberg“ ist eine 2+1 Verkehrsführung (Zusatzfahrstreifen an Steigungsstrecken) vorgesehen. Im Bereich Fuchshub wird die Achse der neuen B 588 ca. 2 m nach Nordwesten verschoben. Die Verbreiterung der Straße erfolgt somit in Richtung Nordwesten zum Ortsteil Fuchshub, um einen Eingriff in einen Bachlauf zu vermeiden. Die bestehende Linkskurve am Fuchsberg wird durch die Wahl eines größeren Radius mit Klothoiden entschärft und der parallel laufende Radweg wird teilweise auf der Trasse der bestehenden B 588 geführt. Die folgende Rechtskurve am Ende der Steigungsstrecke Fuchsberg sowie die Linkskurve vor der Hochebene werden wiederum mit der Anordnung größerer Radien mit Übergangsbogen entzerrt. Die Gerade auf der Hochebene wird auf der bestehenden Trasse geführt und die Rechtskurve vor Bauende wird mittels eines größeren Radius mit Übergangsbogen entschärft. Für die Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing ist im Bereich Schöftenhub eine Unterführung geplant. Der landwirtschaftliche Verkehr, die Fußgänger und die Radfahrer werden von der Bundesstraße abgekoppelt und auf einem neuen parallelen Wegenetz geführt. Die bestehenden vielen Zufahrten werden abgeschnitten und über das neue Wegenetz gebündelt an die Bundesstraße geführt.

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschließlich naturschutzfachlicher Kompensationsflächen beträgt 11,2 ha. Dabei werden ca. 3,9 ha neu versiegelt und 0,4 ha entsiegelt. Naturschutz- und waldfachliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 2,2 ha durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) in Verbindung mit den Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 7.1, 6.1 bis 6.3 T, 8.1 bis 8/6T) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T), worauf verwiesen wird.

2. Planungsstufen

Bei dem geplanten Ausbau handelt es sich um eine Baumaßnahme an einer bereits bestehenden Bundesstraße. Vorbereitende Planungsstufen, wie Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder Raumordnungsverfahren, waren für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme ist nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Traunstein für den Ausbau der B 588 nördlich Reischach das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Reischach und bei der Gemeinde Erlbach in der Zeit vom 13.10.2014 bis 13.11.2014 und bei der Gemeinde Mitterskirchen in der Zeit vom 09.10.2014 bis 10.11.2014 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Reischach und bei der Gemeinde Erlbach bis spätestens zum 27.11.2014 und bei der Gemeinde Mitterskirchen bis spätestens zum 24.11.2014 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Gemeinde Reischach

- Gemeinde Erlbach
- Gemeinde Mitterskirchen
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Rottal-Inn
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement (Bonn)
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Vermessungsamt Traunstein
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Kabel Deutschland GmbH & Co. KG
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH

sowie dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau), Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 17, 18), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger den Plan teilweise geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als 1. Tektur vom 01.03.2018 eingearbeitet. Die 1. Tektur vom 01.03.2018 besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Verschiebung der Gemeindeverbindungsstraße Reischach - Unterthal Richtung B 588 mit Rückbau der bestehenden Betonmauer (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 13, 87, Bau-km 0+280 - Bau-km 0+380)
- Anpassung der Straßenentwässerung der Gemeindeverbindungsstraße Reischach - Unterthal im Bereich der Verschiebung (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 36, 37, Bau-km 0+305 - Bau-km 0+510)
- Ersetzen des bestehenden Durchlasses (Thaler Graben) unter der B 588 durch zwei DN 1000 Durchlässe (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 23, Bau-km 0+533)
- Ersetzen des bestehenden Durchlasses (Thaler Graben) unter der Gemeindeverbindungsstraße durch zwei DN 1000 Durchlässe (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 25, Bau-km 0+533)
- bestehender Durchlass unter der B 588 entfällt (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 30, 41, Bau-km 0+635)
- Hochwasserschutzmauer entlang der Gemeindeverbindungsstraße Reischach - Unterthal (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 88, Bau-km 0+413 - 0+535)
- Umplanung des Knotenpunktes Schöftenhub von einer Überführung in eine Unterführung und der Lage der Busbuchten (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 31, 54, 55, 56,57, 50, 58, 51,59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 86, 92, 93)
- Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Erschließung des Grundstückes Fl. Nr. 219, Gemarkung Reischach (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 44, Bau-km 1+260 - 1+974 links)
- neue Zufahrten zum Gewerbegebiet an die Gemeindeverbindungsstraße Reischach - Unterthal (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 89, 90, Bau-km 0+051, Bau-km 0+187, GVS)
- zusätzliche Grundstückszufahrt Fl. Nrn. 889, 941 der Gemarkung Reischach (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 91, Bau-km 1+905 links)
- Errichtung eines Wendeplatzes (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 94, Bau-km 3+049 - Bau-km 3+080)

Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterung zur 1. Tektur vom 01.03.2018 (Unterlage 0 T).

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 10.04.2018 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 01.03.2018 fortzusetzen.

Wir haben mit Schreiben vom 25.09.2018 folgenden von den Planänderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange unter Zusendung der Planunterlagen noch einmal Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen bis zum 27.11.2018 Stellung zu nehmen (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG):

- Gemeinde Reischach
- Gemeinde Erlbach
- Gemeinde Mitterskirchen
- Landratsamt Altötting
- Landratsamt Rottal-Inn
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement (Bonn)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Regionalverkehr Oberbayern GmbH

sowie dem Sachgebiet 31.1 (Straßen- und Brückenbau), Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 17, 18), dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Die Planunterlagen wurden außerdem erneut nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach und bei der Gemeinde Erlbach in der Zeit vom 11.09.2018 bis 11.10.2018 und bei der Gemeinde Mitterkirchen in der Zeit vom 11.09.2018 bis 15.10.2018 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach und bei der Gemeinde Erlbach bis spätestens zum 26.10.2018 und bei der Gemeinde Erlbach bis spätestens zum 29.10.2018 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 05.07.2019.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 25.11.2019 in der Gemeinde Reischach erörtert. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von dem Termin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung durch öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger zur Übernahme weiterer Anregungen und Forderungen der im Anhörungsverfahren Beteiligten in die Unterlagen der 1. Tektur vom 01.03.2018 mittels Blaeintrag folgendes eingearbeitet:

- Anlage einer Zufahrt (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 95, Bau-km 0+185 rechts)
- Anlage eines öffentlichen Feld- und Waldweges als Zufahrt (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 96, Bau-km 1+905 links)
- Errichtung eines Sichtschutzwalles (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 97, Bau-km 0+240 rechts)
- Umplanung des forstwirtschaftlichen Ausgleichskonzeptes zur gleichwertigen Kompensation für Eingriffe in Wald auf Teilflächen der Innaue bei Neuötting, Guffham und einer Teilfläche bei Taching a. See (12.1 T Kap. 6, 12.3 T)

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 03.03.2020 bei der Regierung von Oberbayern vor. Eine weitere Anhörung erfolgte nicht.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Allgemeines zur Planfeststellung

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2).

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Die Regierung von Niederbayern hat ihre Zustimmung zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 06.08.2014, Az. 32-4354, erteilt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Gemäß § 19 Abs.1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger zur Übernahme weiterer Anregungen und Forderungen der im Anhörungsverfahren Beteiligten die Unterlagen der 1. Tektur vom 01.03.2018 mittels Blaeintrag überarbeitet und ergänzt. Eine weitere Anhörung erfolgte dazu nicht, weil damit Anregungen und Forderungen der im Anhörungsverfahren Beteiligten seitens des Vorhabensträgers entsprochen wurde.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, die wir auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein durchgeführt haben.

Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien deutet nämlich nicht darauf hin, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann (vgl. § 3c Satz 1 UVPG). Da es sich um ein bestandsorientiertes Ausbauvorhaben handelt, betreffen die Flächenverluste vorwiegend schon vorbelastete Teilräume. Direkte Lebensraumverluste seltener Tiere oder Pflanzen werden nicht betroffen. Insbesondere die Eingriffe im Bereich von Geländestrukturen Biotopverbundfunktion, der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze und die Eingriffe in Bereiche mit hoher Fernwirksamkeit für das Landschaftsbild können durch die geplanten naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert werden können

Die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen ergibt, dass diese nicht schwerwiegend sein werden, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen verursacht. Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus der B 588 sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht in größerem Umfang betroffen als bisher. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nur in sehr geringem Umfang beeinträchtigt, da einerseits keine empfindlichen Vorkommen betroffen sind und andererseits im Einflussbereich des Vorhabens ausschließlich Lebensräume und Arten liegen, die innerhalb der bestehenden Beeinträchtigungszone der Bundesstraße bereits den bestehenden Vorbelastungen ausgesetzt sind.

Außerdem sind weder schutzwürdige Biotop- noch Schutzgebiete betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop- sind lediglich in sehr geringem Ausmaß indirekt betroffen, da kleine Teilflächen im Randbereich der Beeinträchtigungszone liegen. Der Flächen- und Bodenverbrauch hält sich in Anbetracht des bestandsnahen Ausbaus sehr in Grenzen und wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Seltene oder besonders empfindliche Böden sind nicht betroffen. Bezüglich des Schutzguts Wasser ergibt sich, dass bei der Querung des Reischachbachs auf die Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit geachtet wird, und dass die Einleitung von Straßenwasser bzw. Stoffeinträge durch eine verbesserte Behandlung des Oberflächenwassers verringert werden. Weitere vorhabensbedingte Einflüsse sind nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Beim Schutzgut Landschaft, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild, ist hervorzuheben, dass das Straßenbauvorhaben zum Verlust landschaftsbildwirksamer Straßenbäume und zu einer erhöhten visuellen Präsenz in der Landschaft führt. Als Minimierungsmaßnahme im Zuge der 1. Tektur vom 01.03.2019 ist anzuführen, dass nun bei der Anschlussstelle bei Schöfthenhub für die untergeordneten Straßen eine weniger landschaftsbildprägende Unterführungslösung geplant ist. Ansonsten können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgeglichen werden, und an Stellen, an denen die Möglichkeit besteht, werden wieder straßenbegleitende Baumreihen gepflanzt. Da dies aber unmittelbar im Bereich des Straßenkörpers aus Platzgründen nur in begrenztem Umfang möglich ist, sind zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen abseits des Vorhabens notwendig. Die Betroffenheit der Luft, des Klimas, der Kulturgüter und der Sachgüter kann im vorliegenden Fall als nachrangig beurteilt werden.

Insgesamt werden daher keine erheblich nachteiligen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG entstehen und die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG werden durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert bzw. sind kompensierbar. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 T, 12.1 T, 12.5 T), auf die wir hiermit verweisen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Es wurde insofern von privater Seite eingewandt, dass in der vorgenommenen UVP-Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG alle relevanten Punkte aufzunehmen seien. Insbesondere die Themenbereiche Menschen/Bevölkerung, das Wohnen oder die Landschaft, das Klima und Erholung und Freizeit seien unbeantwortet geblieben. Die Schlussfolgerungen mangelnder Entscheidungserheblichkeit seien nicht nachvollziehbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Bewertung der prognostizierten relevanten Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergibt keine Beanstandung. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Ausbau einer bestehenden Bundesstraße. Die Wirkfaktoren betreffen daher in erster Linie Bereiche, die auch im Ist-Zustand bereits Beeinträchtigungen unterliegen. Es ist zudem zwischen Betroffenheit und Erheblichkeit von Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Schutzgut kann durchaus betroffen sein, jedoch müssen die Auswirkungen dann nicht zwangsläufig auch zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Durch das Bauvorhaben sind aber keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die vom Bauvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in den Unterlagen vollständig erfasst und in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich zu beeinträchtigen.

Die Eingriffe in den Reischachbach sowie in die beiden Nebenbäche Thaler Bach und Golderberger Graben führen angesichts ihres relativ geringen Ausmaßes und der großen Entfernung (ca. 4,0 km) zum FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ (DE Nr. 7742-371) zu keinen Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nach sich ziehen könnten. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete können daher ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist hier somit entbehrlich (vgl. Unterlage 12.1 T, Ziff. 4.3, S. 18 ff.).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist dem Fachplanungsgesetz - dem FStrG - zu entnehmen. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 Satz 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Bei der Planrechtfertigung des Bauvorhabens muss allerdings nicht darauf abgestellt werden, dass das Bauvorhaben zum Erreichen der Ziele des Fachplanungsgesetzes unausweichlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass das Bauvorhaben gemessen an den Zielen des § 3 Abs. 1 FStrG erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 588 als wichtiger Bundesfernstraßenverbindung für den weiträumigen Verkehr zu erhöhen.

Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr auf der B 588 sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1 T).

2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Bundesstraße (B) 588 beginnt an der B 299 beim Mittelzentrum Neuötting, überquert die Landkreisgrenze Altötting/Rottal-Inn und endet beim Mittelzentrum Eggenfelden. Im südostbayerischen Raum stellt die B 588 eine wichtige Nord- Süd-Verbindung dar. Sie verbindet den Rottaler Raum mit den südlich gelegenen Industriestandorten und über das vorhandene Fernstraßennetz verkehrsgünstig mit

dem Großraum München. Diese Funktion hat mit der Verkehrseröffnung der Bundesautobahn A 94 im Oktober 2019 noch an Bedeutung gewonnen.

Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik ist gekennzeichnet durch eine zu schmale Fahrbahn, große und un stetige Richtungsänderungen mit kleinen Radien und ohne Übergangsbögen. Die bestehende B 588 weist im Ausbauabschnitt nur eine Fahrbahnbreite von 5,5 m bis 6,0 m auf. Die Bankettbreiten liegen selbst auf Dammstrecken größtenteils unter 1,0 m. Die Fahrbahn ist uneben und weist zahlreiche Flickstellen auf. Verkehrsqualität, Verkehrssicherheit und Straßenunterhaltung sind dadurch stark benachteiligt. Große Richtungsänderungen und kleine, unübersichtliche Krümmungen ohne Übergangsbögen lassen einen leichten und sicheren Verkehrsablauf nur schwer zu.

Unübersichtliche Einmündungen sowie Grundstücks- und Hofzufahrten führen zu Verkehrsbehinderungen und mindern die Verkehrsqualität und Sicherheit der Straßenbenutzung zusätzlich. Die B 588 besitzt im Planungsbereich zahlreiche Hof- und Grundstückszufahrten, Einmündungen von öffentlichen Feldwegen und Gemeindeverbindungsstraßen. Außerdem kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach mit einem Rechtsversatz.

Auch der Höhenverlauf der Bundesstraße ist wegen der kleinen Kuppen unzureichend. Ein gefahrloses Überholen von langsamen Fahrzeugen ist dadurch nicht möglich. Im Bereich der langen Steigungsstrecke am Fuchsberg ergibt sich durch das Überholen der langsamen Fahrzeuge eine weitere Gefahrenquelle. Der hohe Schwerverkehrsanteil und die Konvoibildung aus Richtung Neuötting erhöhen den Überholdruck auf der Steigungsstrecke „Fuchsberg“. Dieser Streckenabschnitt weist auch ein erhöhtes Unfallrisiko auf (vgl. Unterlage 1 T, Ziff. 2.2.2, Tab. 1, S. 9 bzw. Bild 1, S. 11). Aus diesem Grund wurde diese Maßnahme in das Programm der bayerischen Staatsregierung „Sichere Landstraße“ in Oberbayern aufgenommen, um die Anzahl der Verkehrstoten um mindestens ein Fünftel zu senken und die Sicherheit schwacher Verkehrsteilnehmer wie Kinder, junge Fahranfänger und Senioren weiter zu verbessern.

Ferner sind Fußgänger, Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr und Pilgergruppen zum Wallfahrtsort nach Altötting wegen fehlender anderer Wegeverbindungen gezwungen, die schmale unzulänglich ausgebaute B 588 zu nutzen.

Die vorhandene B 588 ist wegen ihres hohen Verkehrsaufkommens nicht ausreichend leistungsfähig. Das Verkehrsaufkommen gemäß den Zählergebnissen aus dem Jahr 2015 betrug bei der Zählstelle (7642/9423) bei Hirschhorn (nördlich von Mitterskirchen) 9.989 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 12,5 % (Unterlage 1 T Tab. 2, S. 13). Bei der Zählstelle (7642/9182) südlich von Reischach wurden 11.275 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 11,5 % gezählt. Bei der 2005 eingerichteten Zählstelle (7642/9206) bei Fuchshub (nördlich von Reischach) liegt das Verkehrsaufkommen bei 8.201 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 13,7 %. Für das Prognosejahr 2030 wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 11.550 Kfz/24h (davon 1.510 Schwerverkehr) prognostiziert. Für die Gemeindeverbindungsstraße Schöfthenhub - Erlbach beträgt der DTV-Prognosewert danach 530 Kfz/24h. Der Unterführungsbereich wird mit 600 Kfz/24h in Ansatz gebracht. Die Anschlussäste werden jeweils mit 350 Kfz/24h veranschlagt (vgl. Unterlage 1 T, Ziff. 2.4.3, S. 15).

2.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Die zur Planfeststellung vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik der Bundesstraße im Bereich der freien Strecke zwischen Fuchshub und dem Bauende stellt sicher, dass die B 588 aufgrund ihres Ausbaustandards eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung mit guter Qualität und hoher Verkehrssicherheit gewährleistet. Durch die geplante 2+1 Verkehrsführung im Steigungsbereich (Zusatzfahrstreifen an Steigungsstrecken) „Fuchsberg“ wird gerade in diesem Bereich die Gefahr beim Überholvorgang verringert und das Unfallrisiko gesenkt.

Zudem können zukünftig im Baubereich nördlich von Reischach auf einer Länge von 3,218 km insgesamt 17 direkte Zufahrten im Verlauf der B 588 dauerhaft geschlossen werden. Dies bewirkt eine enorme Verbesserung der Verkehrssicherheit im Streckenverlauf, da mit jeder Schließung einer Zufahrt potentielle Konfliktpunkte bei Ein- und Abbiegvorgängen von Verkehrsteilnehmern vermieden werden können.

Im bayerischen Radwegekonzept ist entlang der gesamten B 588 von Eggenfelden bis Neuötting der „Inn-Rott-Radweg“ vorgesehen. Das Bauvorhaben fördert dieses gewünschte und dringend erforderliche Radwegenetz durch mögliche Integration der B 588 alt und von entstehenden Anwand- und Wirtschaftswegen. Mit Entflechtung der unterschiedlichen Verkehrsarten wird eine deutliche Verbesserung der

Verkehrssicherheit erreicht. Der genannte „Inn-Rott-Radweg“ stellt des Weiteren einen Lückenschluss für die Fußwallfahrer zum Wallfahrtsort Altötting dar.

Ferner werden aufgrund der Errichtung der Kreisverkehrsanlage im Bereich der Ortseinfahrt von Reischach im Norden eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch Lärm und Abgase (Geschwindigkeitsdrosselung) und eine Verminderung der Immissionsbelastung durch den Ausbau der Steigungsstrecke Fuchsberg aufgrund fehlender Konvoibildung beim erleichterten Überholen langsamer Fahrzeuge erreicht. Durch die höhenfreie Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing wird auch die Immissionsbelastung durch wartende Fahrzeuge vermindert. Das Straßenoberflächenwasser im Bereich Fuchsberg wird künftig über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgereinigt, zurückgehalten und gedrosselt in den Reischacher Bach eingeleitet. Als weitere Folge wird am Thaler Grab ein Hochwasserschutz erreicht.

2.2.3 Einwände gegen die Planrechtfertigung

Es wurde eingewandt, dass sich das Bauvorhaben im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes nur im „weiteren Bedarf“ befinde und die Planunterlagen auch keine belastbare und substantiierte Prognose und Verkehrsgutachten enthält, dem entnommen werden könnte, dass ein über die Festlegungen des Bundesgesetzgebers im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) hinausgehendes Bedürfnis an einer zeitnahen Realisierung gegeben sei.

Der Einwand wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses zurückgewiesen, Das Bauvorhaben ist nicht im BVWP eingestuft und wurde auch keiner Bewertung unterzogen, da es nicht der Kapazitätserweiterung dient. Das Bauvorhaben dient vordringlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit, da durch den Ausbau eine unfallträchtige Strecke auf der B 588 entschärft wird. Der planfestzustellende Straßenabschnitt ist bereits mit der verkehrlichen Ist-Belastung überfordert und weist Unfallhäufungsstrecken auf. Demzufolge erfolgte eine Aufnahme des Bauvorhabens in das Programm „Sichere Landstraße“.

Durch das Bauvorhaben werden insgesamt 17 direkte Zufahrten im Verlauf der B 588 dauerhaft geschlossen und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wesentlich verbessert. Insbesondere der kritische Streckenverlauf der B 588 in Dammlage im Bereich von Fuchshub mit den bestehenden Zufahrten in Form von Rampen werden beseitigt. In die B 588 einfahrende Fahrzeuge sind dort mehreren

ungünstigen Gegebenheiten ausgesetzt. So erschwert das Anfahren an der Steigungstrecke der Rampe vor allem für landwirtschaftliche Maschinen das zügige Einfahren in den fließenden Verkehr der B 588. Auch die Sichtbeziehungen sind auf Grund der starken Anrampung der Zufahrten nicht optimal. Darüber hinaus erschwert die gestreckte Linienführung der B 588 das Abschätzen der Geschwindigkeit und der Entfernung sich annähernder Fahrzeuge. Durch die Anlage straßenbegleitender Wege können in Zukunft lokale Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten werden, teilweise ohne dass die B 588 genutzt werden muss.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Das Vorhaben ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Die B 588 stellt die maßgebliche verkehrliche Infrastruktur für die regionale Entwicklungsachse zwischen den im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ausgewiesenen Mittelzentren Eggenfelden und Neuötting dar. Der Ausbau der B 588 nördlich Reischach liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der B 588.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu

prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Beim Ausbau der B 588 nördlich Reischach handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau, der nur geringstmöglich von der vorhandenen Linienführung und Straßenfläche abweicht, um die Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Weiträumige Varianten bieten sich aufgrund der Topografie und anderer Beurteilungskriterien (Umwelt, Kosten etc.) nicht an. Es liegt auf der Hand, dass ein bestandsorientierter Ausbau gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte und die agrarstrukturellen Belange. Vorliegend zeigt sich, dass eine Nullvariante das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit bei weitem nicht erreicht. Hierzu wird auf die unter C.2.2 genannten Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen. Beim Vergleich der Null- mit der Ausbauvariante werden die Planungsziele nicht erreicht. Anzuerkennende Vorteile beim Flächenbedarf sowie Naturschutz können das Manko des verfehlten Planungszieles nicht wettmachen. Auf Grund des Scheiterns der Null-Variante am Planungsziel konnte der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse eingestellt werden.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Kreuzungen und Einmündungen, nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - RAL. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen

Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

2.3.3.1 Linienführung, Gradiente (Höhenlage)

Die Gestaltung der neu- und auszubauenden Straßenabschnitte erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke. Die technischen Regeln der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAL) stellen insoweit den Stand der Technik da und gewährleisten einen hohen Standard für die Verkehrssicherheit. Die technische Gestaltung der Baumaßnahme ergibt sich im Einzelnen aus den Darstellungen im Erläuterungsbericht und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlagen 1 T und 7.2 T) und den übrigen festgestellten Planunterlagen (8 T). Hierauf nehmen wir Bezug. Wesentliche Faktoren für die Trassierung waren:

- die vorhandenen Anschlusshöhen jeweils am Beginn und Ende der Baustrecke
- die Trasse der bestehenden B 588
- die bestehenden Einmündungen am Bauanfang
- die Anbindung und Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing im Bereich Schöftenhub

Auf die Unterlage 1 T, Tab. 3, S. 25 wird verwiesen.

Die Forderung von Einwendern auf eine Tieferlegung der Gradiente der B 588 aus Gründen des Lärmschutzes und Landschaftsbildes im Bereich Schöftenhub wird zurückgewiesen. Wie die Überprüfung der Lärmsituation anhand der Lärmberechnung bei den angrenzenden Anwesen im Bereich Schöftenhub zeigt, hält der Vorhabensträger die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV ohne Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ein. Eine Absenkung der Gradiente aus Lärmschutzgründen ist damit nicht erforderlich. Zudem würde die Führung der B 588 im Einschnitt einen zusätzlichen Grunderwerb, höhere bautechnische Aufwendungen erfordern und letztendlich auch erhebliche Mehrkosten in Bau und Unterhalt verursachen. Die Baumaßnahme weist einen erheblichen Massenüberschuss in Höhe von ca. 45.000 m³ auf. Wie Nachfragen bei den umliegenden Gemeinden ergaben, sind im näheren Umkreis der Maßnahme keine

geeigneten Auffüllflächen bekannt bzw. vorhanden. Dies bedeutet, dass der Massenüberschuss wirtschaftlich im Zuge des Vorhabens selbst durch den Vorhabensträger zu sichern ist. Vorhandene Geländesenken im Bereich Reischach sind kaum geeignet, da sie oft Biotopcharakter haben bzw. nicht die Größe aufweisen, um die anfallenden Überschussmassen wirtschaftlich zu deponieren. Würde man in Biotopflächen eingreifen, würde dadurch ein ökologisches Ausgleichsbedürfnis entstehen, welches wiederum aus landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen werden müsste und damit den Grunderwerb noch weiter belasten würde. Neben den bautechnischen Aufwendungen für die Herstellung eines Einschnittes (Massenbewegungen etc.) sind die Transportkosten von Aushubmaterial ein wesentlicher Preisfaktor. Für jeden zusätzlichen Transport-kilometer Massenabfuhr fallen zusätzliche Kosten an. In den Einwendungen wurde im Bereich von Schöftenhub eine Absenkung der Straßengradiente von 4 m vorgeschlagen. Diese setzt sich aus der Abtragung des durchschnittlich 2 m hohen Straßendammkörpers im Bestand und der Erstellung eines gegenüber dem angrenzenden Gelände 2 m tiefen Einschnittes zusammen. Eine überschlägige Massenermittlung der vorgeschlagenen Gradientenabsenkung würde Mehrmengen in Höhe von ca. 128.000 m³ (ca. 7.350 Sattelaufleger-Ladungen) erbringen, was bei einer sehr kurz angenommenen Abfuhr Entfernung von nur 5 km zu primären Mehrkosten von ca. 2,2 Mio. Euro (brutto) führen würde. Ob eine Deponierung bzw. ein Wiedereinbau der Massen auf Flächen außerhalb des Baufeldes überhaupt in der Praxis umsetzbar ist, scheint nach den oben erwähnten Punkten äußerst fraglich. Im Bereich der querenden Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub müsste die Gradiente um min. 6 m abgesenkt werden, um die Gemeindeverbindungsstraße ebenerdig über die B 588 zu überführen und einen vorgeschriebenen Lichtraum von 4,70 m Höhe auf der B 588 zu gewährleisten. Bei einer Absenkung von nur 4 m würde ein zusätzlicher Dammkörper zur Überführung der GVS notwendig werden. Dieser ist auf Grund des negativen Einflusses auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Absenkung der Gradiente im Bereich von Schöftenhub auf bis zu 6 m würde zu zusätzlichen Überschussmassen von ca. 16.000 m³ führen. Um einerseits, wie gefordert, die GV-Straße bei Schöftenhub annähernd geländegleich über die neue Trasse der B 588 führen zu können und um andererseits einen effektiven Lärmschutz herstellen zu können, müsste die Gradiente der B 588 bis hin zu dem Schnittpunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße Schöftenhub kontinuierlich auf 6 m abgesenkt werden. In den

Einwendungen wurde eine Absenkung auf 4 m gefordert. Durch die geforderte Absenkung der Gradienten würden sich Einschnittsböschungen und daraus resultierend auch ein größerer Grundbedarf ergeben. Die entstehenden Einschnittsböschungen würden zur Vermeidung von weiteren Stützbauwerken entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) nicht steiler als im Verhältnis 1 zu 1,5 angelegt werden. Daraus würde ein zusätzlicher Grundbedarf an Flächen entlang der B 588 bei einer Absenkung der Gradienten um 4 m von ca. 14.000 m², bei einer Absenkung um 6 m von ca. 15.700 m² anfallen. Die Mehrkosten im Grunderwerb würden überschlägig ca. 125.000 € betragen. Ferner entwässert der Straßenabschnitt bei Schöfthenhub von ca. Bau-km 2+200 bis ca. Bau-km 3+200 breitflächig über Bankette und Böschungen, wobei es zu einer flächenhaften Versickerung gemäß den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung“ (RAS-Ew, Ausgabe 2005) kommt. Bei der Führung der Gradienten im Einschnitt müssten zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z.B. der Bau von Sammelleitungen, der Bau eines Regenrückhaltebeckens sowie der Bau von Absetz- und von Versickeranlagen zur schadlosen Abführung des Straßenwassers durchgeführt werden. Geeignete Vorfluter sind im Bereich Schöfthenhub nicht vorhanden. Eine Ableitung des Straßenwassers in Richtung Reischach wäre nur durch einen erheblichen Mehraufwand möglich und es besteht die Gefahr, dass es zu einer Verschlechterung der Entwässerungssituation für die Tallagen im Bereich Fuchshub kommen könnte. Das Landschaftsbild wird durch das vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationskonzept des Vorhabensträgers wiederhergestellt.

Zu der geforderten Absenkung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach wird auf die Ausführungen unter C.2.3.3.2 dieses Beschlusses und die geänderte Planung im Bereich Schöfthenhub durch die 1. Tektur vom 01.03.2018 verwiesen.

2.3.3.2 Querschnitt

Wir halten auch die gewählten Querschnitte im betroffenen Straßenabschnitt der B 588 für sachgerecht.

Aufgrund der Charakteristik der B 588 (anbaufrei außerhalb bebauter Gebiete) sowie der Verkehrsbelastung wurde der Regelquerschnitt der Entwurfsklasse 3 (RQ 11) der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) zugrunde gelegt (Unterlage 6.1). Der Querschnitt des Nachbarabschnittes Mitterskirchen wurde ebenfalls mit

einem RQ 11 realisiert. Entsprechend der Berechnungsvorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12), wurde zur bemessungsrelevanten Beanspruchung für den Bezugsfall 2030 eine Verkehrsbelastung für die B 588 von max. 11.550 Kfz/24h prognostiziert. Die Ermittlung der Befestigung der Verkehrsflächen ergibt die Belastungsklasse (BK) 10. Im Bereich der Steigungsstrecke Fuchsberg fällt am Steigungsende die Fahrgeschwindigkeit eines Schwerfahrzeugs unter 25 km/h. Daher ist zur Gewährleistung einer notwendigen Verkehrsqualität ein 3-streifiger Ausbau in diesem Abschnitt erforderlich. Die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing im Bereich Schöftenhub wird mit einer Fahrbahnbreite von 6 m ausgeführt. Wir verweisen im Übrigen auf die Unterlage 1 T, Ziff. 4.2.1, S. 26).

2.3.3.3 Kreuzungen

2.3.3.3.1 Kreisverkehrsanlage Fuchshub/Unterthal/Radweg (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 13)

Die nordwestlich der B 588 gelegene Bebauung Fuchshub sowie die Gemeindeverbindungsstraße von Unterthal erhalten bei Bau-km 0+185 einen Anschluss an die B 588, der auch als Anschluss für das geplante Gewerbegebiet dienen soll. Der Anschluss wird als Kreisverkehrsanlage gestaltet und ermöglicht damit auch die Anbindung der gegenüber verlaufenden Parallelstraße. Zudem können durch die Parallelführung der Gemeindeverbindungsstraße Unterthal unter anderem mehrere direkte Zufahrten zur B 588 entfallen.

Es wurde von privaten Einwendern eingewandt, dass die vorgesehene Kreisverkehrsanlage den Zielvorgaben des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau von Bundesstraßen nach § 1 FStrG widersprechen würde. Die Kreisverkehrsanlage werde nicht als Folgemaßnahme erforderlich, sondern solle auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Erschließung für ein künftiges Gewerbegebiet der Gemeinde Reischach vorbereiten und führe zu vermeidbaren Eingriffen in Eigentum und Landschaft.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Ausgestaltung der Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz ist als Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Die Wahl einer Kreisverkehrsanlage durch den Vorhabensträger ist sachgerecht, da dadurch eine verkehrsgerechte Bündelung von Zufahrten möglich ist. Durch die Kreisverkehrsanlage können insgesamt sieben

direkte Zufahrten im Zuge der freien Strecke zur B 588 entfallen und daher ein wesentlicher Verkehrssicherheitsgewinn erreicht werden. Wegen der gestreckten Linienführung der B 588 kommt es in der Ortsdurchfahrt von Reischach wiederholt zu überhöhten Geschwindigkeiten von Verkehrsteilnehmern. Ferner kann dadurch auch das Geschwindigkeitsniveau der Verkehrsteilnehmer am Ortseingang von Reischach beeinflusst werden. Zudem wurden allein in den letzten Jahren mehrere Häuser bzw. Betriebe neu errichtet und damit zusätzlicher Ziel- und Quellverkehr geschaffen. Das bedeutet, dass die vorgelegte Planung u.a. auf Bestehendes reagiert, wiewohl sie als öffentlicher Planungsträger verpflichtet ist, bereits auf Festlegungen eines Flächennutzungsplanes einzugehen und nicht erst auf einen Bebauungsplan zu warten hat. Die Gewerbegebietsflächen bestehen bereits seit längerer Zeit (Änderung des Flächennutzungsplanes vom 03.11.2004).

Eine alternative Knotenpunktlösung in Form einer Anbindung mittels dreier Linksabbiegespuren innerhalb von 200 m wurde vom Vorhabensträger untersucht, aber aus sachgerechten Erwägungen abgelehnt. Beim Vergleich des erforderlichen Flächenbedarfs und der Massenbilanz ergeben sich keine signifikanten Unterschiede. Auch für diese Alternative werden ein begleitender Wirtschaftsweg für den Radverkehr und die Erschließung anliegender Grundstücke erforderlich. Jedoch trägt diese alternative Anbindung mittels Linksabbiegespuren zum einen unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastung und der hohen Anzahl an potentiellen Konfliktpunkten schlechter zur erwünschten Verbesserung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wie die gewählte Kreisverkehrsanlage bei, weil dadurch viele Zufahrten zur B 588 bestehen bleiben würden. Der Anschluss des Gewerbegebietes bei Fuchshub würde sogar zu einer zusätzlichen vierten Linksabbiegespur führen. Zum anderen ist eine richtlinienkonforme Ausführung der Linksabbiegespuren wegen der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Weitere Probleme würden sich auch aufgrund einer schlechteren Begreifbarkeit der Verkehrsführung für die Verkehrsteilnehmer ergeben.

2.3.3.3.2 BW 2-1 Brücke im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach über die B 588 bei Schöfthenhub Bau-km 2+514 (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 55)

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Erlbach und Arbing wird bei Bau-km 2+514 unter der B 588 geführt und teilplanfrei an beiden Seiten an die B 588 angeschlossen. Die Gemeindeverbindungsstraße wird dabei über die zwei

vorhandenen Verbindungsrampen an die B 588 angebunden, von den Rampen aus ist nur ein Rechtseinbiegen in die B 588 möglich. Die übergeordnete B 588 erhält im Bereich der Verbindungsrampen keinen Linksabbiegestreifen, da an beiden Anschlüssen nur nach rechts abgebogen werden kann. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Durch diese Ausführung wird eine Fortführung des Streckencharakters entsprechend dem „Ausbau bei Mitterskirchen“ gewährleistet. Die ursprünglich geplante Überführung BW 2-1 Brücke im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach über die B 588 bei Bau-km 2+514,38 mit einer lichten Höhe > 4,50 m und lichten Weite von 20,70 m wurde aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen der Gemeinde Erlbach und privater Einwendungen verworfen, weil sie aufgrund der längeren Anschlussrampen und der Geometrie des Knotenpunktes einen höheren Flächenbedarf benötigen würde und aufgrund der Höhenlage über der Bundesstraße als massiver Eingriff in das Landschaftsbild zu werten wäre. Die gewählte Unterführung verringert dagegen den erforderlichen Flächenbedarf und tritt aufgrund der Tieflage nur geringfügig in Erscheinung. Die Planung entspricht den einschlägigen Richtlinien zur Anlage von Landstraßen (RAL). Bei der Planung des Knotenpunktes wurde schon mit minimalen Parametern (z. B. Kurvenradien, Übergangsbögen) geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit des Knotenpunktes ist eine weitere Reduzierung der technischen Planungsparameter nicht möglich.

Eine Kreisverkehrsanlage wurde aus sachgerechten Erwägungen vom Vorhabensträger ausgeschieden, da sie ohne Bezug zu einer Ortslage im Anschluss an den 3-streifigen Querschnitt der B 588 auf der freien Strecke liegen würde, die Verkehrsbelastung der einzelnen Arme extrem unterschiedlich wäre und der bevorrechtigte und stärkste Verkehr stark abgebremst würde und im Anschluss wieder beschleunigen müsste. Dies wäre auch wegen des damit verbundenen erhöhten Treibstoffverbrauches und von Emissionsmehrungen nachteilig.

2.3.3.4 Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz

Das bestehende nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird der jeweiligen Situation entsprechend angepasst. Die Detailangaben über die Änderungen im nachgeordneten Wegenetz sind in der Unterlage 1 T (Ziff. 4.3.3., S. 28 ff.), im

Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T), den Lageplänen (Unterlage 7.1 T) und den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3 T) aufgeführt. Im Folgenden wird auf Einwendungen eingegangen, die im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegen die Planung im Zusammenhang mit Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz vorgebracht wurden:

2.3.3.4.1 Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 54)

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Erlbach und Arbing wird bei Bau-km 2+514 unter der B 588 geführt und teilplanfrei an die B 588 angeschlossen. Die Gemeindeverbindungsstraße wird dabei über die zwei vorhandenen Verbindungsrampen an die B 588 angebunden. Die Gemeindeverbindungsstraße wird über das Bauende hinaus weitergeführt und an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Oberschweib angeschlossen. Die Gemeindeverbindungsstraße von Erlbach kommend, schließt an die B 588 bei Bau-km 2+480 an. Die Gemeindeverbindungsstraße von Arbing kommend schließt bei Bau-km 2+540 an. Die übergeordnete B 588 erhält im Bereich der Verbindungsrampen keinen Linksabbiegestreifen, da an beiden Anschlüssen nur nach rechts abgelenkt werden kann. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird derzeit plangleich über die B 588 geführt, mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung wird der Gemeindeverkehr unter der B 588 hindurchgeführt.

Die Anbindung des Anwesens westlich der B 588 in Schöftenhub wird von der B 588 abgekoppelt und erfolgt über einen neu zu erstellenden parallelen öffentlichen Feld- und Waldweg, der an die Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach anschließt. Die Zufahrt zum Anwesen Maschberg 48 am Bauende zur B 588 entfällt und erfolgt zukünftig über die bestehende Straßenverbindung in Richtung Westen zur Gemeindeverbindungsstraße nach Arbing. Die bestehende Fl. Nr. 1110/2, Gemarkung Endlkirchen, wird über eine Verschwenkung der bestehenden Zufahrt erschlossen.

Die Gemeinde Erlbach und der Bayerische Bauernverband forderten, dass anstelle der geplanten Gemeindeverbindungsstraße östlich der B 588 von Bau-km 2+510 rechts (ab Brücke im Zuge der B 588 über die Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach (BW 2.1) bis Bau-km 3+275 rechts der B 588 (Bauwerk 59) die bestehende Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Maschberg 47 mit Abzweig über das

Anwesen Maschberg 48 genutzt werde und eine Anbindung an den bereits bestehenden Wirtschaftsweg bei Bucht in Niederbayern (Gemeinde Mitterskirchen) erstellt werde. Das Anwesen Maschberg 48 hätte dann eine viel bessere Verkehrsanbindung und es wäre viel weniger Grunderwerb erforderlich.

Private Einwender kritisierten an der Planung ebenfalls, dass diese zu übermäßigen Flächeninanspruchnahmen bei landwirtschaftlichen Grundstücken führen würde (Fl. Nrn. 1091, 1104, 1100, 929, jeweils Gemarkung Endlkirchen). Der Grünstreifen zwischen der geplanten Gemeindeverbindungsstraße und der den Eigentümern verbleibenden Fläche sei zudem unnötig breit dimensioniert (keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wegfall der Ausgleichsmaßnahme). Auch werde die Erschließung des Anwesens des Einwenders Nr. 2002 mit einem unzumutbaren Umweg nicht beseitigt.

Daher werde hilfsweise gefordert, die Gemeindeverbindungsstraße nicht im Bereich der Abzweigung nach Wurmansquick unter der B 588 hindurchzuführen und von dort östlich der B 588 nach Süden verlaufen zu lassen, sondern sie von der Abzweigung Wurmansquick weiter westlich der B 588 zu führen, wo sie bei Bau-km 3+100 in die Gemeindestraße Fl. Nr. 1107, Gemarkung Endlkirchen, münde und von dort auf die Gemeindestraße Fl. Nr. 1053 bis Schöffenhub, wo die Gemeindeverbindungsstraße im Zusammenhang mit dem Kreuzungsbauwerk bei Bau-km 2+500 die B 588 unterführe und weiter östlich entlang der B 588 nach Süden verlaufe. Westlich der B 588 stünden die Flächen für eine Anbindung der Gemeindestraße Fl. Nr. 1107 an die Abzweigung nach Wurmansquick überwiegend zur Verfügung. Der Vorhabensträger könne sich nicht damit herausreden, dass das Ende der Planfeststellung bei Bau-km 3+218 projektiert sei.

Die vorgeschlagene Variante der Führung der Gemeindeverbindungsstraße auf der westlichen Seite statt auf der östlichen Seite der B 588 wird auf Grund der umfangreicheren Baumaßnahmen und damit verbundenen erhöhten Baukosten abgelehnt. Wir halten die Entscheidung des Vorhabensträgers, den Bau der Gemeindeverbindungsstraße weiterhin auf der östlichen Seite der B 588 realisieren zu wollen, für sachgerecht. Die straßenbegleitende Gemeindeverbindungsstraße verläuft durchgehend von der nördlichen Ortsausfahrt von Reischach bis zum Bauende auf der östlichen Seite der B 588. Die Gemeindeverbindungsstraße ist zwingend notwendig zur Bündelung von direkten Zufahrten und zur Erschließung der angrenzenden Fluren. Zudem übernimmt die Gemeindeverbindungsstraße auch die

Funktion eines Geh- und Radweges (Hinweis auf Bayernnetz für Radler). Die jetzige Planung nutzt von der Abzweigung nach Wurmansquick weitgehend das bestehende Wegenetz. Hierdurch können zusätzlicher Grunderwerb und eine Neuversiegelung von Flächen vermieden werden. Das bestehende Wegenetz wird mit der hier festgestellten Planung den neuen Gegebenheiten angepasst und wiederhergestellt, so dass die Erschließung der betroffenen Flächen entlang der B 588 weiterhin sichergestellt wird und Nachteile durch Umwege gering gehalten werden. Auf die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, besteht kein Rechtsanspruch.

Ein Bau der Gemeindeverbindungsstraße auf der westlichen Seite der B 588 würde einen notwendigen Grunderwerb von insgesamt 7.060 m² erfordern. Davon sind zwar nur 3.950 m² in Privateigentum und ca. 3.110 m² in öffentlicher Hand. Für die östliche Variante sind dagegen 6.270 m² nur private Flächen notwendig. Auch könnte bei der westlichen Variante ebenfalls ein Teil der Wegstrecke auf bereits bestehenden Wegbeziehungen erfolgen (über die Gemeindeverbindungsstraße von Schöftenhub nach Maschberg und weiter über den öffentlichen Feldweg zum Anwesen Maschberg 48). Bis auf einen verringerten Flächenbedarf von privaten Eigentümern muss aber von einem kompletten Neubau auf ca. 810 m Gesamtlänge gesprochen werden. Die Wegstrecke ist im Gegensatz zur Bestandsstrecke der östlichen Variante nämlich weder asphaltiert noch mit dem passenden Querschnitt dimensioniert und würde daher einen zusätzlichen baulichen Aufwand und erhöhte Baukosten erfordern. Bei der westlichen Variante würde zudem im Bereich der Anbindung auf den bestehenden Weg zum Ortsteil Büchel aufgrund der Topographie eine Steigungs- bzw. Gefällestrecke entstehen und auf einer Länge von ca. 100 m eine Steigung/ Gefälle im Radweg zwischen 7 % bis 10 % überwunden werden. Auf der Ostseite ist dagegen eine Führung des Radweges ohne nennenswerte Steigungen möglich. Die westliche Variante wird auch naturschutzfachlich ungünstiger bewertet, weil zusätzlich auf einer Länge von ca. 130 m in bestehende Gehölz- und Baumstrukturen eingegriffen würde und dies auch den naturschutzfachlichen Kompensationsumfang erhöhen würde. Auf der Ostseite ist dagegen diesbezüglich kein zusätzlicher Eingriff in bestehende Gehölz- und Baumstrukturen notwendig.

2.3.3.4.2 Geh- und Radwege (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 8)

Im bayerischen Radwegekonzept ist entlang der gesamten B 588 von Eggenfelden bis Neuötting der „Inn-Rott-Radweg“ vorgesehen. Am Beginn der Baustrecke kann der bestehende Geh- und Radweg rechts der B 588 weiterhin genutzt werden. Ab Bau-km 0+185 dient die neu geplante Gemeindeverbindungsstraße auch als Geh- und Radweg. Ab der Gemeindeverbindungsstraße Steinhausen (Bau-km 0+600) werden die parallel zur B 588 geführten Gemeindeverbindungsstraßen als Geh- und Radwegverbindung genutzt. Mit dem Ausbau der B 588 bei Mitterskirchen und den geplanten Parallelwegen steht ein durchgehender Fuß- und Radweg von Eggenfelden bis nach Reischach und weiter nach Altötting zur Verfügung. Mit Entflechtung der unterschiedlichen Verkehre wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht.

Die Gemeinde Reischach und die Gemeinde Erlbach forderten, dass die geplante östlich der B 588 parallel verlaufende Weg nicht als Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße gewidmet werde bzw. die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung sich zumindest anteilig an den Kosten der Straßenbaulast beteiligen müsse. Die Gemeindeverbindungsstraße weise eine überörtliche Bedeutung auf, weil der „Inn-Rott-Radweg“ erst durch die Integration des parallel zur B 588 entstehenden untergeordneten Straßen- und Wegenetzes ermöglicht werde.

Die Forderung auf eine Kostenbeteiligung durch den Vorhabensträger als Straßenbaulastträger der Bundesstraße wird abgelehnt. Eine Widmung des östlichen straßenbegleitenden Weges als Gemeindeverbindungsstraße ist korrekt. Der Nutzungsanteil des geplanten östlichen Anwandweges als überörtlicher Geh- und Radweg ist im Verhältnis zur Verbindungsfunktion für das untergeordnete Netz (Gemeindeverbindungsstraße und öffentlicher Feld- und Waldweg) sowie zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke nur untergeordnet. Straßenbaulastträger von Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 47 Abs. 1, Art. 46 Nr. 1 BayStrWG aber die Gemeinden.

2.3.3.4.3 Gehweg entlang der Westseite der B 588 zum Gewerbegebiet „Fuchshub“ (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 2)

Die Gemeinde Reischach forderte, dass der bestehende Gehweg zur gesicherten Anbindung des Ortskernes Reischach ab der Florianstraße entlang der B 588 über die geplante Kreisverkehrsanlage in das „Gewerbegebiet Fuchshub“ geführt werde.

Die Forderung auf Errichtung eines zusätzlichen Gehweges an der Westseite der B 588 durch den Vorhabensträger wird abgelehnt. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der B 588 zwischen Reischach und Landkreisgrenze ist vorgesehen, an der Ostseite der B 588 eine Fußgänger- und Radwegeverbindung anzulegen bzw. den dort bestehenden Geh- und Radweg anzupassen. Das Gewerbegebiet „Fuchshub“ ist dann mit dem Ortskern von Reischach durch einen an der Ostseite der B 588 gelegenen Geh- und Radweg ausreichend angebunden. Eine Querung der B 588 ist am nördlichen Fahrbahnteiler an der geplanten Kreisverkehrsanlage sicher möglich. Der gewünschte Gehweg an der Westseite der B 588 ist alleine durch die Ausweisung des Gewerbegebietes „Fuchshub“ der Gemeinde Reischach ausgelöst und befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrts-grenzen. Die Zuständigkeit für die Notwendigkeit von zusätzlichen Gehwegverbindungen liegt daher bei der Gemeinde Reischach. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, im Zuge der Baumaßnahme auf Kosten der Gemeinde Reischach bei rechtzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke und notwendigen Planung den Gehweg zu errichten.

2.3.3.4.4 Anbindung des Anwesens Marschberg 48

Der Vorhabensträger gewährleistet die Erschließung des Anwesens Marschberg 48 über den öffentlichen Feld- und Waldweg zur Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach.

2.3.3.4.5 Schulbuswartehäuschen und Haltestellen (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 85)

Die Gemeinde Erlbach forderte die Wiederherstellung der gemeindlichen Schulbushaltestelle mit Errichtung eines Schulbuswartehäuschens an der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach links der B 588 ca. 40 m nach der Ausfahrt in Richtung Arbing nach dem Sichtfeld (Bauwerk Nr. 65) bei Bau-km 2+550. Die beiden geplanten neuen Bushaldebuchten an der B 588 (Bauwerk Nr. 50 bei Bau-km 2+575 links und Bauwerk Nr. 58 bei Bau-km 2+450 rechts) seien nicht als

Bushaltestelle für den Schülertransport geeignet. Während der Bauzeit müsse dafür Sorge getragen werden, dass eine Nutzung der Haltestellen gewährleistet sei oder eine akzeptable Ausweichmöglichkeit geschaffen werde.

Mit der Umplanung am Knotenpunkt bei Schöfthenhub bleibt der Buswendeplatz wie im Bestand erhalten. In Abstimmung mit der Gemeinde Erlbach sind an der Gemeindeverbindungsstraße Arbing-Erlbach keine Busbuchten mehr vorgesehen. Es wird lediglich, wie im Bestand, ein Schulbuswartehäuschen errichtet. Zum Aus- und Einsteigen der Schüler hält der Schulbus zukünftig an der Haltestelle auf der Gemeindeverbindungsstraße Arbing-Erlbach. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, dass während der Bauzeit eine Nutzung der Haltestellen gewährleistet oder eine akzeptable Ausweichmöglichkeit geschaffen wird.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses dargelegt wurde.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige

schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus – sozusagen in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um keine Neubaumaßnahme, sondern lediglich um einen bestandsorientierten Ausbau der B 588.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

2.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Private Einwender forderten zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung die Trasse weiter nach Norden zu verschieben bzw. die Trassengradienten tiefer zu legen.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Bei der Planung wurde bereits darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung

entsteht. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG die richtige Lösung.

Nach des § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Aufgrund der am Bestand der B 588 orientierten Ausbaumaßnahme kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwands vernünftigerweise nicht in Betracht. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 11.550 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 zugrunde legt (Unterlage 1 T), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Der Bereich wurde gemäß auf eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs überprüft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen sind im untersuchten Bereich wegen einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt. Durch den bestandsorientierten Ausbau der B 588 ergeben sich keine gravierenden Änderungen der Beurteilungspegel (Tag/Nacht). Im Bereich der Ausbaustrecke bleibt die Zunahme der Lärmbelastung an den untersuchten Immissionsorten unter der Grenze von 3 dB(A) bzw. werden die bestehenden Beurteilungspegel auch nicht auf mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts weiter erhöht. Die berechneten Lärmpegel erhöhen sich um rd. 1 dB(A) bzw. nehmen um rd. 1 dB(A) ab (vgl. Unterlage 1 T, Ziff. 5.2, Tab. 6, S. 39, bzw. Unterlagen 11.1 T und 11.2 T).

2.3.4.1.5 Einwände zum Verkehrslärm

Der Bayerische Bauernverband forderte, im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700 und für den Bereich von Bau-km 2+300 bis Bau-km 2+500 (Schöftenhub und Hölzlwimm) angemessene Schallschutzmaßnahmen für die unmittelbaren Anlieger durchzuführen.

Von privater Seite wurde eingewandt, dass die Prognosen zur Einschätzung der Verkehrsentwicklung mangelhaft seien. Zur Ermittlung der prognostischen Einschätzung der Verkehrsentwicklung werde die Trendprognose gemäß RAS-Q 96 angewendet (Seite 31). Insoweit beschränke man sich hinsichtlich der Feststellung des derzeitigen Verkehrsaufkommens auf die Zählergebnisse aus dem Jahr 2010 bei der Zählstelle bei Hirschhorn (nördlich von Mitterskirchen). Im Übrigen werde mit einem allgemeinen - nicht näher belegten - Zunahmefaktor gerechnet. Die Erstellung des Datenmaterials sei nicht mehr aktuell und nachprüfbar. Im Übrigen gehe aus der Untersuchung nicht hervor, ob die besonderen topografischen Gegebenheiten wie Dammlagen oder die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße bei Schöftenhub sowie die „Stop-and-Go“-Auswirkungen der Kreisverkehrsanlage nördlich Reischach berücksichtigt wurden. Der Vorhabenträger müsse ein fundiertes Verkehrsgutachten (Prognosezeitraum mindestens 2030) erstellen und auf dieser Basis eine neue schalltechnische Untersuchung von einem Sachverständigenbüro durchführen lassen. Ferner wurde beantragt, einen lärmindernden Fahrbahnbelag („Flüsterasphalt“) mit einem $D_{Stro} = -5 \text{ dB(A)}$ wie auf der Bundesstraße zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen einzubauen.

Die Forderungen auf Lärmvorsorgemaßnahmen in den Bereichen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700 und von Bau-km 2+300 bis Bau-km 2+500 wird zurückgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen sind im untersuchten Bereich wegen einer wesentlichen Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV für die nächstgelegenen Anwesen nicht erfüllt. Bei Untersuchung auf wesentliche Änderung werden zur Bestimmung des Beurteilungspegels gemäß C. VI. 10.6 Abs. 2 Satz 1 VLärmSchR 97 nur die geänderten Verkehrswege (Straßen) berücksichtigt. Durch den bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 588 ergeben sich keine gravierenden Änderungen der Beurteilungspegel (Tag/Nacht). Die Pegel erhöhen sich um rd. 1 dB(A) bzw. nehmen um rd. 1 dB(A) ab. Damit bleibt im Bereich der Ausbaustrecke die Zunahme der Lärmbelastung unter der Grenze von 3 dB(A).

Durch den baulichen Eingriff werden Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts auch nicht weiter erhöht.

Bei der Anlage des dritten Fahrstreifens im Steigungsbereich in Fahrtrichtung Norden handelt es auch nicht um eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV wie vom Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern angeregt wurde zu überprüfen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Bei dem dritten Fahrstreifen handelt es sich um einen Überholfahrstreifen, der aber nicht über die gesamte Baustrecke vorgesehen ist. Diese Auffassung teilte im Übrigen auch das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 06.11.2014.

Ein zusätzliches Verkehrsgutachten ist daher nicht veranlasst. Die vorliegende Lärmberechnung umfasst den Prognosezeitraum bis 2030. Die Daten aus der Verkehrszählung von 2015 und die 2005 neu eingerichtete Zählstelle 7642/9206 bei Fuchshub wurden im Zuge der 1. Tektur vom 01.03.2018 mitaufgenommen und als Basis für die lärmtechnischen Untersuchungen verwendet. Der allgemeine Zunahmefaktor $F_{2030} = 1,254$ ergibt sich aus dem Trendprognoseverfahren gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen). Ein Strukturzuwachs (5 %) wurde als Sicherheitsaufschlag für eine mögliche Verkehrszunahme, nach Errichtung der A 94, zusätzlich in Ansatz gebracht.

Das für Berechnungen dieser Art freigegebene Programm berücksichtigt auch die topografischen Gegebenheiten. Gemäß 16. BImSchV ist die Lärmberechnung nach der RLS-90 durchzuführen. Darin ist lediglich für signalgesteuerte Kreuzungsanlagen ein Aufschlag zu berücksichtigen. In der vorliegenden Berechnung wurde die Kreisverkehrsanlage bei Reischach als Kreisfahrbahn abgebildet und als solche in der Berechnung ebenfalls berücksichtigt. Zudem liegt die Kreisverkehrsanlage unmittelbar am Ortsanfang bzw. -ende von Reischach. Die befürchteten Brems- und Beschleunigungsgeräusche treten somit in jedem Fall auf, da die Fahrzeuge ihre zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h reduzieren müssen bzw. unmittelbar bei Ortsende wieder beschleunigen.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern wies daraufhin, dass gem. der Unterlage 1 T und Unterlage 11.1 T der einzubauende lärmindernde Fahrbahnbelag in unzutreffender Weise in die Verkehrslärmberechnungen einbezogen wurde.

Die Kritik wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat zu Recht bei der Berechnung der Immissionspegel für die Fahrbahnoberfläche sowohl im Bestand als auch in der Planung ein Korrekturfaktor D_{Stro} von -2 dB(A) für den Einbau einer Splittmastixdecke oder einer Asphaltbetondecke mit einer Körnung <11 mm angesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl Anlage 1 Tabelle B mit Anmerkung *) der 16. BImSchV als auch der RLS-90 Tabelle 4 (mit Ergänzung durch Erlass der OBB vom 19.06.1991, IID9-43812-001/90). In der RLS-90 wird unter Punkt 4.0 „Berechnung des Beurteilungspegels“ ausdrücklich als in die Berechnung einfließender Faktor die Art der Straßenoberfläche genannt. Beim Bau einer Fahrbahndecke mit lärmindernden Eigenschaften handelt es sich nicht um eine Schallschutzmaßnahme, sondern um eine notwendige Maßnahme beim Straßenbau. Die Art dieser Decke würde bei hohen Verkehrsbelastungen - wie dies im Planfeststellungsabschnitt der Fall ist - auch ohne Randbebauung eingebaut werden. Das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.11.2001, Az. 11 A 31/00, beschäftigt sich zudem mit einer Maßnahme des Schienenverkehrs, bei der zusätzlich zur Berücksichtigung der Gleisfahrbahn gemäß Tabelle C der 16. BImSchV und der Tabelle 7 der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) auch der Korrekturwert für ein besonders überwachtes Gleis nach Tabelle 8 der Schall 03 angesetzt wurde. Dies wiederum ist aber eine Schallschutzmaßnahme und daher tatsächlich zur Überprüfung des Anspruchs auf Lärmschutz nicht anzusetzen (siehe hierzu auch Anmerkung unter der Tabelle 8: Die Maßnahmen nach Tabelle 8 gelten als Schallschutzmaßnahme).

Der Vorhabenträger beabsichtigt einen Splittmastixasphalt zu verwenden, der eine Lärminderung von 2 dB(A) erbringt. Bei dem angesprochenen Flüsterasphalt zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen handelt es sich um ein 450 m langes Versuchsfeld, von dem noch keine gesicherten Erfahrungen vorliegen. Einbauten von lärmindernden Dünnschichtbelägen in besagtem Straßenabschnitt brachten leider keine zufriedenstellenden Ergebnisse.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wies darauf hin, dass an den Immissionsorten 2, 3 und 4 in Reischach Beurteilungspegel nachts bis zu 58,3 dB(A) erreicht und die bisherigen Auslösewerte (Grenzwerte) für die Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt wurden, d. h. in Mischgebieten bestehe ab einem Beurteilungspegel von 59 dB(A) nachts ein Anspruch auf Lärmsanierung. Da die Grenzwerte um

0,7 dB(A) aber unterschritten werden, wird das Prüfverfahren zur Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Das Landratsamt Altötting forderte, dass zum Schutz vor Bauimmissionen der Nachtbetrieb der Bauarbeiten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht zulässig sei. Wir lehnen diese Forderung ab. Es ist für den Vorhabensträger, die Baufirmen und die Anlieger günstiger, die Baumaßnahme in den Sommermonaten unter Ausnutzung des Tageslichtes zu betreiben. Damit können eine kürzere Bauzeit und ein wirtschaftlicher und somit auch kostengünstiger Bauablauf organisiert werden. Durch die Verkürzung der Bauzeit werden auch die Auswirkungen der Baustelle auf die Anwohner sowie Verkehrsteilnehmer reduziert. Gerade in den Sommermonaten können Bauarbeiten schon um 6.00 Uhr beginnen. Diese Maßnahme dient bei heißen Temperaturen auch dem Arbeitsschutz.

Durch den Ausbau der B 588 sind keine Voraussetzungen für Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabensträger gegeben. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen sind in Unterlage 11.1 T und 11.2 T zusammengefasst. Weitere Lärmschutzvorsorgemaßnahmen werden daher abgelehnt.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Es wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 1.4, vorgenommen. Grundlage der Untersuchung waren die aktuelle Straßenplanung und die prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr

2030. Aufgrund der Erfahrung vergleichbarer Projekte ist aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bebauungssituation und Verkehrsbelastung ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu befürchten. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind daher nicht notwendig.

Die Ergebnisse sind in der Unterlage 11.3 detailliert beigefügt, auf die wir hiermit verweisen.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Von der mit rund 11.550 Kfz/24h belasteten Straße sind im Hinblick auf die derzeitigen Belastungen keine bodenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 T und 12.2 T beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Geschützte Natura 2000-Gebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Auf die Ausführungen unter C.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1 T und 12.2 T) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.2.2 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, wurde hergestellt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Ausnahmen sind ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

2.3.5.2.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

2.3.5.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Sind in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.3.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Unterlage 12.4) enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt.

Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer die Anpassungsfähigkeit ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu

verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013, Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 12.1 T und 12.4) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

2.3.5.2.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten der V-RL, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel bzw. der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse.
- Gezielte Gehölzpflanzungen zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse (und Vögel), die als Leitstrukturen bestimmte Flugrouten von Fledermausarten unterstützen (oder umlenken) oder als Überflughilfe eine „Hop-Over-Funktion“ über die Bundesstraße fördern (Überflüge in größerer Höhe) Pflanzung (bzw. Wiederherstellung) der Baumreihen entlang der B 588 (Leitstruktur und „Hop-Over“).
- Gegenüber der Einmündung des gehölzgesäumten Thaler Bachs (wichtige Leitstruktur) in den Reischachbach Fortsetzung des Ufergehölzstreifens entlang

des Reischachbachs bis an die B 588 zur Unterstützung der „Hop-Over-Funktion“.

- Neupflanzung von Bäumen in funktionsunterstützenden, d. h. entsprechend großen Pflanzqualitäten (Stammumfang 20/25) in Bereichen, in denen bevorzugte Flugrouten queren (etwa an den Schnittpunkten der Waldränder am „Fuchsberg“ mit der B 588 sowie an der Querung des Thaler Bachs)
- Anlage eines Bachbettes mit begleitenden Bermen im Bereich der Überbauungsstrecke am Reischachbach zur Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit.
- Schonende Bauausführung, ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen im Bereich der Wälder, der Bachauen und im Umfeld des Teiches bei Schöfftenhub; Verzicht auf Arbeitsstreifen sowie auf die Errichtung von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen etc. in diesen Bereichen.

Die konkreten Maßnahmen sind in den Unterlagen 12.1 T, 12.3 T und 12.4 näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

2.3.5.2.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Tier- und Vogelarten nicht erforderlich.

2.3.5.2.2.5 Ergebnis

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung folgendes festgestellt:

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt insbesondere ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Nicht unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG auch unvermeidbare Tötungen von Tieren bei

Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Zudem gilt dies nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt.

Ausgehend davon wurde zusammenfassend bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung folgendes festgestellt:

Für die (potenziell) betroffenen prüfrelevanten Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zauneidechse) und Vogelarten nach Art. 1 der V-RL (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Baumfalke, Bluthänfling, Dohle, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard) kann die artenschutzrechtliche Erfüllung von Verbotstatbeständen nach Art. 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dies ist in erster Linie damit zu

begründen, dass es sich bei dem geplanten Bauvorhaben lediglich um einen Ausbau einer bestehenden stark frequentierten Bundesstraße mit entsprechenden Vorbelastungen handelt und dass überwiegend bereits vorbelastete und suboptimale Lebensräume unmittelbar betroffen sind.

Insbesondere kommt es zu keinem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Einige streng geschützte Fledermausarten, die an einigen Stellen teils auch die B 588 queren, können im Bereich dieser Flugrouten in Form von Kollisionsrisiken betroffen sein. Jedoch bestehen diese Risiken bereits im Ist-Zustand und werden durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, insbesondere auch weil gezielte Gehölzpflanzungen dazu beitragen, die Risiken verkehrsbedingter Kollisionen zu verringern.

Bezüglich des betriebsbedingten Kollisionsrisikos (bzw. des Risikos Überfahren zu werden) ist auch bei der näher untersuchten Zauneidechse weder aktuell von einem signifikant erhöhten Risiko auszugehen, noch ist eine signifikante Erhöhung durch den Ausbau der B 588 zu prognostizieren. Im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßenböschungen und Säume sind zwar baubedingte Beeinträchtigungen von Individuen oder abgelegten Eiern der Zauneidechse denkbar. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf Strukturen mit suboptimaler Habitateignung, während weite Teile des potenziell geeigneten Lebensraums unangetastet bleiben. Die daher zu erwartende geringe Individuendichte im Eingriffsbereich begründet nur ein sehr geringes, aber unvermeidbares Risiko, dass es zur Zerstörung von Eiern oder der Tötung bzw. Verletzung einzelner Eidechsen kommt bzw. wird dieses Risiko ebenfalls nicht signifikant erhöht.

Da ausschließlich Lebensräume betroffen sind, die unmittelbar neben der stark befahrenen B 588 liegen, sind auch die Beeinträchtigungsrisiken von europarechtlich geschützten Vogelarten nicht wesentlich höher als im Ist-Zustand.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde auch festgestellt, dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzenarten gem. Anhang IV b) der FFH-RL nach der durchgeführten Bestandsaufnahme ausgeschlossen werden konnte.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 12.4 wird verwiesen.

2.3.5.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur

freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, sodass der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot, da Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter weitgehend vermieden werden können.

Im Wesentlichen werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen zur Konfliktminimierung bzw. zum Schutz durchgeführt:

- Bestandsnaher Ausbau der B 588
- Rückbau nicht mehr benötigter Streckenabschnitte der B 588 sowie im begleitenden Straßennetz.
- Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Reischachbaches durch Ausformung des Bachbettes am geplanten Bauwerk mit begleitenden Bermen.
- S 1: Schutzzaun im engeren Baustellenumfeld zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume (Biotope Nr. 7742-09.8 und Ö6).
- S 2: Zum Schutz der Bachauen des Reischachbaches und des Thaler Baches sowie des Umfeldes des Teiches bei Schöftenhub keine Inanspruchnahme der Flächen für Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustellen-

einrichtung u. ä.; schonende Bauausführung und im Bedarfsfall geeignete weitere Schutzmaßnahmen während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flächen.

- S 3: Möglichst frühzeitiges Unterpflanzen des künftigen Waldrandes mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels entlang der durch das Bauvorhaben geöffneten Bestände (je nach Gegebenheit bis zu einer Breite von 30 m; Durchführung in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern); schonende Bauausführung und geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. Schutzzaun während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldrandzonen; keine vorübergehende Inanspruchnahme (z. B. für Ablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen o. ä.).
- S 4: Schutzmaßnahmen gegen Einschwemmungen in Oberflächengewässer während der Bauzeit.

Es wird im Übrigen auf die Darstellung in den Unterlagen 12.1 T, Ziff. 4.2, S. 17 ff., und 12.3 T verwiesen.

2.3.5.2.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 12.1 T und 12.2 T dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Die schwerwiegendsten Eingriffe betreffen bereits vorbelastete Waldlebensräume, Fließgewässer am nördlichen Ortsrand von Reischach und bei Fuchshub, mäßig artenreiche Gras-Krautfluren auf Straßenböschungen, zahlreiche Straßenbäume und kleinflächig den Teich in Schöfthenhub. Es verbleiben folgende bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

- Konfliktbereich K1 „Anstieg vom Ortsrand Reischach zum Fuchsberg, Trassenverlauf teils in siedlungsnahen Bereichen, Abschnitte überwiegend im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flur“ (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+310): Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen durch das Bauvorhaben (insgesamt 15.750 m²) und mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotop (Biotop 7742-09.8 Reischachbach und Biotop 7642-48.1

Erlensaum östlich Fuchshub) außerhalb der bisherigen Beeinträchtigungszone (300 m²).

- Konfliktbereich K2 „Querung der Waldbestände am Fuchsberg“ (Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+900): Versiegelung forstwirtschaftlich genutzter Flächen (8.310 m²)
- Konfliktbereich K3 „Trassenverlauf im Bereich der überwiegend landwirtschaftlich genutzten, nur schwach reliefierten Hochfläche“ (Bau-km 1+900 bis Bau-km 3+218): Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen durch das Bauvorhaben (insgesamt 11.090 m²), Veränderung von Biotopflächen (Biotop Ö6 Teich bei Schönhub) in der bestehenden Beeinträchtigungszone durch Versiegelung und Überbauung (30 m²), mittelbare Beeinträchtigung straßen-naher Biotope (Biotop Ö6 Teich bei Schönhub) außerhalb der bisherigen Beeinträchtigungszone (300 m²) und erhebliche und nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes.

Es wird im Übrigen auf die detaillierten Darstellungen in den Unterlagen 12.1 T, Kap. 5.2, S. 26 ff., und 12.2 T verwiesen.

2.3.5.2.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der

Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1 T, 12.1 T und 12.2 T dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet. Zwar ist die diese Grundsätze ablösende Bayerische Kompensationsverordnung, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 07.08.2013 bekannt gemacht, zum 01.09.2014 in Kraft getreten, die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen wurden jedoch bereits am 09.09.2013 eingereicht, so dass die Bayerische Kompensationsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 BayKompV hier nicht zur Anwendung kommt. Es gelten daher die „Gemeinsamen Grundsätze“ vom 21.06.1993. Danach ergeben die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft insgesamt einen Kompensationsbedarf von ca. 16,7 ha. Es wird insofern auf die Darstellung in der Unterlage 12.1 T, Ziff. 5.2, S. 26 ff., verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde. Danach sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung ein Maßnahmenkonzept vor, das im Wesentlichen eine Optimierung des Feuchthflächenverbunds, die

Entwicklung des Reischachbachs in seiner Funktion für den Gewässer- und Feuchtbiotopverbund, eine Ausdehnung und Vernetzung naturnaher Waldbestände und die Stärkung des Landschaftsbilds in seiner Eigenart und Unverwechselbarkeit als Zielsetzung haben. Folgende Maßnahmen sind dabei zur Kompensation der ermittelten Eingriffe in eine Gesamtgröße von 25,1 ha vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A1 (Fl. Nrn. 992 und 996, jeweils Gemarkung Raitenhart, und Fl. Nr. 520/3, Gemarkung Gufflham, Flächengröße ca. 18.400 m², anrechenbar 12.541 m²):

Neubegründung (Pflanzung) von naturnahen, nur extensiv genutzten Waldbeständen mit standortheimischer Gehölzzusammensetzung in direktem Anschluss an bestehende Waldflächen; Entwicklung gestufter Waldrandzonen in den Übergangsbereichen zur Flur; Schaffung einer hohen Strukturvielfalt durch Einbringen von Totholzablagerungen sowie durch Verzicht auf Aufforstung auf einigen Teilflächen (stattdessen eigendynamische Entwicklung über Sukzession). Auf der restlichen Fläche besteht z. T. ein zusätzlicher Flächenbedarf aufgrund von der Lage im Beeinträchtigungskorridor der B 299 bzw. wegen allein forstrechtlichen Ausgleich.

- Ausgleichsmaßnahme A2 (Fl. Nrn. 992 und 996, jeweils Gemarkung Raitenhart, Flächengröße 4.159 m², voll anrechenbar):

Entwicklung von Extensivgrünland einschließlich Strukturaneicherung durch Geländemodellierung sowie Uferaufweitungen an einem Fließgewässer.

Der Bedarf an Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen beträgt insgesamt 16,7 ha. Die Kompensationsflächen sind teils auf den Grundstücken Fl. Nrn. 992 und 996, jeweils Gemarkung Raitenhart (Landkreis Altötting, Stadt Altötting), im Bereich der sog. „St. Anna-Wiesen“ östlich der B 299 bei Neuötting vorgesehen. Sie liegen in der Aue südlich des Inn zwischen dem Auwaldgürtel und der „Landshuter Straße“ (= Gemeindeverbindungsstraße B 299 - Neuötting). Ein weiterer Teil der Ausgleichsflächen liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 520/3, Gemarkung Gufflham, im Alztal bei Gufflham zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hirten (Landkreis Altötting, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz). Hinsichtlich der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen wird im Übrigen auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 12.1 T, Kap. 5.3, S. 30 ff., und 12.3 T verwiesen.

Als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden abseits des Straßenkörpers in der Innaue bei Neuötting markante Einzelbäume gepflanzt, um das Landschaftsbild in der offenen Auenlandschaft zu bereichern. Darüber hinaus werden als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an Stellen, an denen die Möglichkeit besteht, wieder straßenbegleitende Baumreihen gepflanzt. Ansonsten wird die Straße nach gestalterischen Gesichtspunkten durch die Pflanzung weiterer straßenbegleitender Gehölze und von Gewässerbegleitgehölzen, die Anlage von Mager- und Rohbodenstandorten und Maßnahmen zur Strukturanreicherung in das Landschaftsbild eingebunden. Die Gestaltungsmaßnahmen (G1 - G9, G12, G13) sind in den Unterlagen 12.1 T (Ziff. 5.4.) und 12.3 T dargestellt.

Das Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, hat dem naturschutzfachlichen Kompensationskonzept grundsätzlich zugestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene Ausgleichskonzept nicht abgedeckt sein könnten, haben sich nicht ergeben. Auf eine naturschutzrechtliche Abwägung kommt es vorliegend nicht an.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Aus Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange und wegen privater Einwände wurde das ursprünglich vorgesehene naturschutzfachliche Kompensationskonzept durch den Vorhabensträger im Rahmen der 1. Tektur vom 01.03.2018 geändert und jetzt auf Flächen zurückgegriffen, die im Vorfeld bereits durch den Vorhabensträger erworben wurden und sich daher bereits in öffentlichem Eigentum befinden. Die Flächen liegen teils in der Aue des Inn nahe Neuötting unmittelbar östlich der B 299 und teils im Alztal bei Gufflham zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hirten. Bei den Flächen in der Innaue handelt es sich um mehrere Grundstücke südlich des Inn, die aktuell überwiegend als Acker- oder Wiesenflächen genutzt werden. Die Flächen bei Gufflham wurden bislang als Acker genutzt und vor kurzem als Wiese angesät. In beiden Gebieten schließen sich bestehende Waldflächen und teils weitere Ausgleichsflächen anderer Eingriffsvorhaben an.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.5.2.3.5 Einwände zu Naturschutz und Landschaftspflege

Das Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, kritisierte, dass die Beseitigung der alten Baumreihen entlang der B 588 eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstelle, die erhöhte Anstrengungen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes erforderlich machen und durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend kompensiert würden. Es sollte daher geprüft werden, ob es nicht trotzdem gegebenenfalls mit passiven Schutzeinrichtungen oder entlang von untergeordneten Straßen im Umfeld der B 588 Möglichkeiten gäbe, Baumreihen oder markante Einzelbäume zu pflanzen. Auf die Bepflanzung musste aber verzichtet werden, weil damit die Grundinanspruchnahme auf den Flächen eines existenzgefährdeten Landwirtes minimiert werden konnte. Im Zuge der Erstellung der Tekturunterlagen wurde vom Vorhabensträger geprüft, ob entlang von untergeordneten Straßen Baumreihen gepflanzt werden können. Dem Vorhabenträger stehen jedoch keine Flächen zur Verfügung, auf denen diese Maßnahme umgesetzt werden könnte. Die Maßnahme zur Optimierung des Landschaftsbildes im Inntal als Ersatz für den Eingriff in das Landschaftsbild bei Reischach wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, abgestimmt. Alte Alleebäume, die nicht von der Baumaßnahme betroffen sind, können erhalten bleiben, sofern nicht Gründe der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt über das hier festgestellte naturschutzfachliche Kompensationskonzept des Vorhabensträgers (vgl. hierzu Unterlage 12.1T, Kap. 5.4 S. 32).

Das Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, forderte, dass der Vorhabensträger zum Schutz von laichenden Grasfröschen (siehe Fundpunkt ASK 7642-0040 Grasfrosch bei Schöftenhub) oder Erdkröten eine Amphibienleiteinrichtung zum Weiher bei Schöftenhub anzulegen habe. Der Forderung auf eine Amphibienschutzanlage muss durch den Vorhabensträger nicht nachgekommen

werden, weil die naturschutzfachlichen Untersuchungen ergeben haben, dass aufgrund des Fischbesatzes keine Amphibien mehr in dem Weiher vorkommen. Erdkröten, die gegenüber Fischbesatz weitgehend unempfindlich sind, konnten nur noch sehr vereinzelt nachgewiesen werden. Daher sind auch keine nennenswerten Amphibienwanderungen über die B 588 zu erwarten. Auch Befragungen vor Ort ergaben keine Hinweise auf eine „Krötenwanderung“. Die Notwendigkeit einer vorsorglich einzubauenden wurde daher geprüft und diskutiert. Da außerdem anzunehmen ist, dass potenzielle Amphibienwanderungen auch in Zukunft eher aus westlicher Richtung zu dem Weiher erfolgen könnten, wurde zu Recht von einer Amphibienschutzanlage im Bereich der B 588 abgesehen.

Der vom Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, angeregten Erhaltung der durch Biberaufstau schon jetzt vorhandenen und bewässerten Flutmulden kann seitens des Vorhabensträgers ebenfalls nicht nachgekommen werden. Ein Aufstau durch Biberbauten kann grundsätzlich nur belassen werden, solange er zu keiner Beeinträchtigung der Straße führt. Da der vorhandene Biberbau mittlerweile den Straßenkörper beeinträchtigt, müssen hier aller Voraussicht nach Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen werden. Die Pflegehinweise werden durch den Vorhabensträger berücksichtigt.

Der Vorhabensträger hat zudem dem Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, im Anhörungsverfahren zugesagt, eine Sichtung des Schwarzstorchs bei der Nahrungssuche im Bereich der Feuchtfäche im Waldgebiet am „Fuchsberg“ südlich der B 588 der Artenschutzkartierung Bayern zu melden.

Ein privater Einwander kritisierte, dass sich zwischen Bau-km 0+115 und Bau-km 0+285 östlich der B 588 ein schützenswertes Biotop befinde, welches in der Eingriffsermittlung des Bauvorhabens bisher keine Berücksichtigung gefunden habe. Der Einwand wird zurückgewiesen. Bei dem Biotop mit der Nr. 1005 handelt es sich um einen schmalen Hochstaudensaum in Kombination mit einer Gras-Krautflur, der auf einen ehemaligen Mühlgraben zurückgeht. Dieser schmale Saum wurde erst im Zuge einer Aktualisierung der Biotopkartierung nachträglich aufgenommen (erkennbar an der 4-stelligen Biotop-Nummer) und bei der Bearbeitung der LBP-Unterlagen stand dem Vorhabensträger die digitale Geometrie der Aktualisierung noch nicht zur Verfügung. Der Biotopbestand wurde aber ohne offizielle Biotop-Nummer dennoch im Rahmen der üblichen Nutzungs- und Strukturkartierung in landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 T) erfasst und

dargestellt. Die Eingriffe in das Biotop werden durch das in Unterlagen 12.1 T und 12.3 T geplante und durch diesen Beschluss festgesetzte naturschutzfachliche Kompensationskonzept wieder kompensiert.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Vorhaben berührt nicht das mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 13.10.2016 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Reischachbach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden Erlbach, Reischach, Winhöring und Perach sowie der Stadt Neuötting, vom Oberlauf im Ortsteil Fuchshub der Gemeinde Reischach bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befindet sich etwa im Bereich des geplanten Kreisverkehrs in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Reischach für die öffentliche Wasserversorgung Reischach (Brunnen I bei Hinterberg), festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2006, Nr. 21, Az. 6420.0. Dieses Schutzgebiet ist von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich der Thaler Graben und der Golderberger Graben, die beide in den Reischachbach münden. Es handelt sich hier jeweils um Gewässer der dritten Ordnung. Der Reischachbach mit seinen Seitenbächen ist zwar in der Verordnung der Regierung von Oberbayern Nr. 226-4502-1/83 vom 07.04.1989 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern aufgeführt, jedoch besteht eine Genehmigungspflicht erst ab der Brücke auf Fl. Nr. 114/6 der Gemarkung Reischach (Trafostandort) in der Gemeinde Reischach bis zur Einmündung in den Inn in der Stadt Neuötting.

Der Reischachbach wird von Bau-km 0+144 bis Bau-km 0+244 rechts über eine längere Strecke durch den geplanten Kreisverkehr überbaut. Um diese Strecke möglichst kurz zu halten, ist eine geringfügige Verlegung des Baches mit einer naturnahen Gestaltung des neuen Bachbettes vorgesehen. Das neue Bachbett wird naturnah gestaltet. Der Thaler Graben wird durch die neu zu erstellende Anbindungsstraße gequert. Die Querung erfolgt wie bei der B 588 über zwei Durchlässe DN 1000. Der Bach wird vor der Anbindungsstraße und zwischen den beiden Straßen in einem neuen Gerinne geführt. Es erfolgt somit im gesamten Abschnitt keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse hinsichtlich der derzeit bestehenden Entwässerung. Um Ausspülungen zu verhindern, werden die Ein- und Ausläufe der Durchlässe umpflastert. Die vorgesehenen Maßnahmen am Reischach Bach und Thaler Graben stellen eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder seiner Ufer und damit einen gem. § 68 WHG planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau dar, welcher durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Verlegungs- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die verlängerten Verrohrungsstrecken (Thaler Bach) bzw. zusätzliche Überbauungen (Reischach) und die damit zusammenhängenden erhöhten Barriere-Effekte wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 12.1 T, Kap. 4.2, möglichst groß dimensionierter Rahmendurchlass mit Bermen beiderseits des Gerinnes) vermieden bzw. minimiert.

Der Thaler Graben wird durch die neu zu erstellende Anbindungsstraße gequert. Da sich die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe oberhalb der beschriebenen Gewässerstrecke befinden, ist eine Genehmigung nach § 36 WHG und Art. 20 Abs. 1 BayWG darstellt, welche durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden würde, hier nicht erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Auf das hydrotechnische Gutachten (Unterlage 13.5 T) wird verwiesen.

2.3.6.2 Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus weitere Einleitungen in das Grundwasser und in Vorfluter notwendig. Eine Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 1 T (Ziff. 4.6.1, S. 32 ff.), in den Lageplänen (Unterlage 7.1 T) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) dargestellt. Ferner wird auf die Angaben zu der Entwässerungssituation am Reischachbach und Thaler Graben im hydrotechnischen Gutachten (Unterlage 13.5 T) verwiesen.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit positivem Ergebnis überprüft. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

Die vom Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Forderung zur Übermittlung eines Detailplanes für das Absetz- und Rückhaltebecken und eine Anweisung für die Wartung/Schlammräumung des Absetz- und Rückhaltebecken nach den Vorgaben der RASEw, Teil Entwässerung, Ausgabe 2005, durch den Vorhabensträger ist nicht erforderlich. Die Detailplanung wird nach Zusage des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, abgestimmt. Eine separate Anweisung zur Wartung/Schlammräumung für das Absetz- und Rückhaltebecken erübrigt sich. Der Umfang und die Häufigkeit der notwendigen Kontrollen ergibt sich aus dem MS vom 03.04.2012 (Az: IID1-4331-002/12) Zudem wird bei der Kontrolle von Entwässerungsanlagen das Merkblatt der FGSV „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen (HKWES)“ herangezogen.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 2,96 ha (Entsiegelung 0,27 ha). Der größere Teil dieser Flächen wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Es wurde insofern eingewandt, dass die Erhaltung von guten und ertragreichen Ackerböden auch als öffentlicher Belang abwägungserheblich sei. Die Trassenführung bedinge zudem zahlreiche Durchschneidungen von Flurstücken und Wirtschaftswegen und verursache dadurch ungünstige Flurstücksformen und -größen. Es entstünden so teilweise für die Landwirtschaft unzumutbare Bewirtschaftungsbedingungen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich Rücksicht genommen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe ist bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie

zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass er sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen bemüht, entstehende Restflächen zusammenzulegen bzw. durch Tausch zu brauchbaren und bewirtschaftbaren Flächen zu machen sowie straßenferne Tauschflächen zu erwerben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wies in seiner Stellungnahme daraufhin, dass eine Existenzgefährdung bei einem landwirtschaftlichen Betrieb erkennbar sei und daher noch Flächenreduzierungen durch Umplanungen zu überprüfen und Ersatzlandangebote erforderlich seien. Inzwischen gehen wir aufgrund der infolge der 1. Tektur vom 01.03.2018 verringerten Flächeninanspruchnahmen durch die Umplanung des Knotenpunktes Schöfthenhub und der vom Vorhabensträger verbindlich zur Verfügung gestellten Ersatzlandangebote in einem Umfang von insgesamt 35.090 m², durch die sich der Flächenverlust auf 3.683 m² reduziert, nicht mehr von einer Existenzgefährdung durch das Bauvorhaben aus.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg regte außerdem an, die im Grünstreifen geplanten Lindenbäume durch kleinwüchsige Bäume oder Sträucher zu ersetzen, da sonst die angrenzenden Nutzflächen vor allen durch die Schattenwirkung großer Bäume stark beeinträchtigt würden. Die Anregung hat sich erledigt, weil aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 die ursprünglich geplante Baumallee nördlich Schöfthenhub entfallen ist.

Der Bayerische Bauernverband regte ferner an, dass der parallel zum Radweg geplante Grünstreifen in Hinblick auf den Flächenverbrauch möglichst reduziert werden sollte. Außerdem sollte es vermieden werden, Bäume auf diesem Grünstreifen angrenzend zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu pflanzen. Die Anregung hat sich erledigt, weil aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 die ursprünglich geplanten Grünstreifen mit Baumpflanzungen entfallen sind.

2.3.8 Wald

Durch den geplanten Ausbau der B 588 ist die Beseitigung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 1,96 ha durch Rodung (Versiegelung 0,91 ha, Entsiegelung

0,08 ha und Überbauung 1,13 ha) erforderlich. Die B 588 quert das große geschlossene Waldgebiet am „Fuchsberg“ zwischen Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+900 auf einer Länge von etwa 600 m. Angrenzend an die Bundesstraße befinden sich Laubwaldaufforstungen sowie Nadelholzbestände. Die Wälder des Gebiets sind aus waldökologischer Sicht insbesondere wegen ihrer Großflächigkeit und ihrer relativ hohen Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses.

Der walddrechtliche gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen werden infolge der Überarbeitung des waldfachlichen Kompensationskonzeptes aufgrund der Kritik der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck und Töging durch vorgesehene Ersatzaufforstungen (inkl. Aufbau naturnaher Waldränder bzw. Waldmäntel) mit insgesamt 1,84 ha in direktem Anschluss an bestehende Waldflächen bei Schöfthenhub auf drei Teilflächen, teils im Inntal, teils im Alztal und teils in Taching a. See auf der naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A 1 gewährleistet (Unterlage 12.1 T, Ziff. 6, Unterlage 12.3 T, Blatt 6). Im Alztal bei Gufflham zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hirten (Fl. Nr. 520/3 (TF), Gemarkung Gufflham) werden naturnahe Waldbeständen und Waldränder mit 0,93 ha aufgeforstet. Aus dem Aufforstungspool Taching (Fl. Nr. 646/0 (TF), Gemarkung Taching am See) wird standortgerechte Laubmischwald (Buchenwald) aufgeforstet (Ökokonto gem. § 15 Abs. 3 BayKompV, Teilfläche). Auf den „St. Anna Wiesen“ östlich der B 299 bei Neuötting wird zudem naturnaher Waldbestand mit 0,4 ha (Fl. Nr. 996 (TF), Gemarkung Raitenhart) aufgeforstet. Das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging hat dem neuen Waldausgleichskonzept des Vorhabensträgers inzwischen zugestimmt. Dem Erhalt der Waldfunktionen gemäß BayWaldG wird somit entgegengewirkt.

Die Ausgleichsfläche A 2 ist nicht mehr Teil des Ausgleichskonzepts. Die Einwände des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck zur Anlage der Amphibienteiche und Waldbegründung sind damit hinfällig.

2.3.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt

für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.10 Militärische Belange

Den militärischen Belangen wird durch die unter A.3.1.4 und A.3.9 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.3.11 Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter A.3.1.9 und A.3.8 Rechnung getragen.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hat empfohlen, das Oberflächenwasser für den Entwässerungsabschnitt 1 eine Behandlung nach Maßgabe des Entwässerungsabschnittes 2 über Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Leichtstoffrückhaltefunktion vor Einleitung in den Vorfluter (Reischacher Bach) zuteilwerden zu lassen. Der Empfehlung wird nicht nachgegeben. Die Straßenentwässerung in der geplanten Form entspricht dem Stand der Technik und wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt. Einwände wurden nicht geltend gemacht. Die derzeitigen Gegebenheiten beweisen, dass das vorhandene System ausreicht. Abgesehen davon ist durch die räumliche Enge keine wirtschaftlich vertretbare Alternative möglich.

Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich. Die Forderung nach einem Vorbehalt für weitere Auflagen ist zu unbestimmt.

2.3.12 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt

haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1, A.3.10 und A.3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Forderung der Deutschen Telekom Technik GmbH, In allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen, kann nicht nachgekommen werden. Die Straßenbaumaßnahme wird unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien durchgeführt. Die Gewährung der Verlegung von Telekommunikationslinien richtet sich nach dem TKG. Die Schaffung einer separaten Leitungszone für Telekommunikationslinien ist nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Die Prüfung ob und inwieweit die öffentlichen Flächen zur Verlegung von Telekommunikationslinien geeignet sind, ist Aufgabe der Deutschen Telekom AG. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass die genaue Lage im Zuge der Baumaßnahme unter Berücksichtigung von vorgesehener Bepflanzung und Zugänglichkeit der Leitungen im Schadensfall, im Benehmen vorgenommen wird.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Allgemeine Bemerkungen

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Bauvorhaben werden ca. 8,9 ha Fläche dauerhaft und ca. 4,5 ha vorübergehend aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger

landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Einige Einwander haben sich direkt auf Existenzgefährdung durch die Auswirkungen des Bauvorhabens berufen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht

auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Schwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenzgrundlage dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle liegen hier nicht vor.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies gilt insbesondere auch für Flur- und Aufwuchsschäden mit Folgeschäden oder Bewirtschaftungsauflagen bei den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und die Entschädigung von durch den Straßenbau verursachten Sturmwürfen.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden mittelbaren Beeinträchtigungen zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind dazu im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.4.1.3 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und

auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Der Vorhabensträger hat im Verfahren aber zum Ausdruck gebracht, dass er grundsätzlich bereit ist, geeignetes Ersatzland im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2.4.1.4 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.5 Umwege

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben das bisherige landwirtschaftliche genutzte Wegenetz beeinträchtigt und erhebliche Umwege entstehen würden. Die untergeordneten Wegeverbindungen und Zufahrten müssten wiederhergestellt werden und gegenüber dem bisherigen Zustand Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse nach Möglichkeit zu vermieden werden. Hierbei sei eine Belastbarkeit mit einer Achslast von mindestens 12 t sicherzustellen. In Abstimmung mit den Bewirtschaftern seien Ausweichstellen anzulegen, damit bei öffentlichen Wegen der Begegnungsverkehr reibungslos abgewickelt werden könne. Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahme nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß Instand gesetzt

werden, seien die Bewirtschafter für alle insoweit entstehenden Nachteile zu entschädigen.

Bei der Planung wurde soweit wie möglich darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden. Ausweislich der Planunterlagen des Vorhabensträgers bleibt das landwirtschaftliche Wegenetz funktionstüchtig erhalten. Die neuen Anwandwege werden nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen dimensioniert, die sich u.a. auf die Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW 1999, herausgegeben vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. stützen. Die im Zuge der Baumaßnahme zu ändernden vorhandenen ländlichen Wege werden in ihrem ursprünglichen oder gleichwertigen Zustand hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wiederhergestellt.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Soweit möglich, hat der Vorhabensträger aber zugesagt, Ersatzzufahrten zu schaffen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, wird dem betroffenen Eigentümer laut Vorhabensträger ein Angebot zur Übernahme dieser Grundstücke unterbreitet.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Die entstehenden Umwege in der Größenordnung von vereinzelt bis zu 1,4 km sind aus Verkehrssicherheitsgründen

hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Aufrechterhaltung des bestehenden Wegenetzes auch während der Bauzeit wird laut Auskunft des Vorhabensträgers angestrebt. Kurzfristige Erschwernisse sind von den Betroffenen aber ohne Entschädigung hinzunehmen, da gemäß Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 BayStrWG kein Anspruch auf stets uneingeschränkter Benutzbarkeit des öffentlichen Wegenetzes besteht.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.5.4 bis A.3.5.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.1.6 Nachteile durch Bepflanzung

Der Vorhabensträger hat nach A.3.5.3 dieses Beschlusses bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzende Grundstücke Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rdnr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

Die konkrete Ausgestaltung und Lage der Bepflanzungen, einschließlich der Abstände zu den benachbarten Flurstücken, wird im landschaftspflegerischen Ausführungsplan festgelegt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, die Bepflanzungen grundsätzlich unter Berücksichtigung der einschlägigen Straßenbau-richtlinien und rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Im Übrigen wären entstehende Beeinträchtigungen im Interesse der überwiegenden Gründe für das Bauvorhaben hinzunehmen.

2.4.1.7 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren bzw. aufzuforsten. Wir den Vorhabensträger dazu unter A.3.5.4 dieses Beschlusses verpflichtet. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen. Die Wiederandeckung des exakt an dieser Stelle vorher abgetragenen Humus wird angestrebt, kann aber nicht absolut garantiert werden. Die Oberbodenarbeiten werden bei geeigneter Witterung für Erdarbeiten durchgeführt.

2.4.1.6 Dränagen

Ferner haben wir den Vorhabensträger unter A.3.5.9 dieses Beschlusses verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Funktionsfähigkeit betroffener Drainageanlagen aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt wird, soweit durch die Baumaßnahme vorhandene Dränagen durchschnitten werden, um die ordentliche Entwässerung von Grundstücken weiterhin sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, den Zustand der von der Baumaßnahme betroffenen Drainagen im Rahmen einer Beweissicherung von einem Gutachter festzustellen.

2.4.1.6 Vernässung von Grundstücken

Vernässungsschäden sind durch das Bauvorhaben aus unserer Sicht nicht zu besorgen. Das Entwässerungskonzept stellt sicher, dass kein zusätzliches Wasser der Straße auf landwirtschaftliche Flächen fließt. Eine zusätzliche Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vorgesehen. Die Entwässerung der im Ausbauabschnitt erfolgt nach den anerkannten Regeln der Straßenbautechnik und den einschlägigen wasserwirtschaftlichen Richtlinien. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das geplante Entwässerungskonzept als Träger öffentlicher Belange überprüft und sein Einverständnis mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen unter Beachtung der in diesem Beschluss unter A.3.2 und A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Sofern im Einzelfall nach fachkundiger Einschätzung aber Beweisprobleme auftreten könnten, hat der Vorhabenträger zugesagt, in Absprache mit den Betroffenen eine vorhergehende Beweissicherung durchzuführen.

2.4.1.8 Auffüllung mit Überschussmassen

Private Einwender wandten sich gegen die geplanten Auffüllungen von Grundstücken mit Überschussmassen aus dem Straßenbau.

Der Forderung wird durch die Planung des Vorhabensträgers in der Fassung der 1. Tektur vom 01.03.2018 entsprochen und auf die geplanten Auffüllungen zur Beseitigung anfallender Überschussmassen auf den Fl. Nrn. 894, 941 und 929, jeweils Gemarkung Endlkirchen, verzichtet (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nrn. 61, 62 und 63).

2.4.1.9 Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung durch Schadstoffe

Es wurde im Verfahren von Einwendern bemängelt, dass nach dem Ausbau der B 588 verstärkt mit Schadstoffimmissionen und Beeinträchtigungen der Bodenqualität zu rechnen sei. Das Interesse eines Landwirts an der Erhaltung der Verkaufsmöglichkeiten seiner landwirtschaftlichen Produkte, speziell wenn sie der Nahrungsmittelherstellung dienen, sei abwägungserheblich. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die zusätzlichen Schadstoffbelastungen des Bodens durch Immissionen des Baustellenverkehrs. Zusätzlich besteht hier auch die Gefahr der Verunreinigung des Bodens. Diesbezügliche Schutzauflagen seien daher unverzichtbar.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder der EG-Richtlinien (2008/50/EG u.a.) bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02, Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabenbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit 37.500 Kfz/24h unter derjenigen, der in o.g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie

künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Soweit es um eine die Erschwerung biologischen Anbaus geht, ist darauf hinzuweisen, dass für solche Produkte weder besondere Schadstoffgrenzen noch ein bestimmter Mindestabstand zu stark befahrenen Straßen gelten. Dass entsprechend einer gewissen Erwartungshaltung der Käufer von Bio-Produkten in Einzelfällen Vermarktungsschwierigkeiten auftreten können, wird erkannt. Jedoch schützt das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95). Jedenfalls solange die rechtliche Verkehrsfähigkeit angebaute Produkte als „Bio-Produkte“ durch das angrenzende Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird und sich der geschädigte Anbau in engen Grenzen hält, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Vermarktungserfolges hier im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Insoweit treten die Belange der Einwender hinter den für das planfestgestellte Bauvorhaben streitenden Belangen zurück.

2.4.1.10 Wertverlust für Grundstücke

Durch die Planung und die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Hochwasser, Vernässungen oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall bei keinem der

betroffenen Grundstücke zu erkennen. Wertminderungen bei lärmbeeinträchtigten Anwesen werden bei Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte durch Gewährung von Lärmvorsorgemaßnahmen (aktiver und/oder passiver Lärmschutz) ausgeglichen. Wie unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses dargestellt, werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV infolge des Bauvorhabens aber nicht überschritten und daher sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Selbst wenn trotzdem gewisse Wertminderungen auf dem Wohnungsmarkt entstehen würden, sind diese im Interesse der überwiegenden Gründe für das Bauvorhaben hinzunehmen. Dem Einwender steht unseres Erachtens kein Anspruch auf Schutzauflagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG oder eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG zu.

2.4.1.11 Schadensersatz

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden werden durch den Vorhabensträger über ein Beweissicherungsverfahren vor, während und nach Beendigung der Baumaßnahmen erfasst und entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt. Dies gilt insbesondere auch für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den geplanten Entwässerungsanlagen entstehen sollten.

2.4.1.12 Beweissicherung

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beweissicherungsmaßnahmen dazu dienen, den Zustand von Gegenständen zu dokumentieren, um eventuell eintretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden ermitteln zu können. Es besteht z. B. für Anschneidungen, Pachtaufhebungen, Existenzgefährdungen, Um- und Mehrwege,

Wirtschaftserschwerisse und Wertminderungen typischerweise keine Notwendigkeit der Beweissicherung, weil deren Zustand bzw. dessen beabsichtigte Veränderung schon zur Berechnung der Entschädigung ohnehin erfasst und bewertet werden muss und unbeabsichtigte Verschlechterungen eher nicht zu erwarten sind.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, hat der Vorhabensträger zugesagt, im Einzelfall je nach Bedarf eine Beweissicherung in Abstimmung mit den Betroffenen durchführen zu lassen.

2.4.1.13 Sachverständigengutachten/Sozialplan

Es wurde die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens zur Ermittlung und Vermeidung der betrieblichen Existenzgefährdung und die mit Unterstützung durch die landwirtschaftlichen Fachbehörden Erstellung eines Sozialplanes für alle durch das Bauvorhaben existenzgefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe beantragt.

Die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner beantragte Begutachtung bzw. Überprüfung der gerügten Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe halten wir nicht mehr für erforderlich. Zur Klärung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Bauvorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht, wird der Vorhabensträger oder die Planfeststellungsbehörde regelmäßig zur Begutachtung des Betriebs einen landwirtschaftlichen Sachverständigen einschalten. Nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann aber ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb schon in der Regel nicht gefährden. Deshalb können wir schon deshalb regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13/08). Wie schon unter C.2.3.7 und C.2.4.2.1.12 dargestellt, liegen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wegen verbindlichen Ersatzlandangeboten des Vorhabensträgers nicht mehr vor. Auch die Aufstellung eines Sozialplanes ist damit trotz einer Zusage des Vorhabensträgers unter diesen Umständen nicht mehr erforderlich.

2.4.1.14 Begutachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Es wurde beantragt, dass die entsprechende Begutachtung des Forstbestandes auf den in Anspruch genommenen Flächen so rechtzeitig erfolge, dass das Gutachten für die Eigentümer von Forstflächen vor Beginn der Entschädigungsverhandlungen vorliege. Die Eigentümer sollten selbst entscheiden, ob die Verwertung des Holzbestandes durch sie selbst oder durch den Vorhabensträger erfolge.

Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, der Forderung auf rechtzeitige Begutachtung des Forstbestandes nachzukommen.

2.4.1.15 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Reischach, der Gemeinde Erlbach und der Gemeinde Mitterskirchen, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Bei Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG angefordert wird, und direkter Zustellung werden den Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern durch die Regierung von Oberbayern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden größtenteils bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird hiermit verwiesen.

2.4.2.1 Rechtsanwälte Labbé und Partner

Die Rechtsanwälte Labbé und Partner vertreten die Einwender Nrn. 2001 bis 2014 und 3001. Es werden im Einzelnen folgende Betroffenenheiten durch das Bauvorhaben geltend gemacht:

2.4.2.1.1 Einwender Nr. 2001

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb und wendete sich als Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 229/3 und 219, jeweils Gemarkung Reischach, gegen das Bauvorhaben. Zudem ginge zukünftig die direkte Erschließung der Fl. Nr. 219 von der B 588 verloren und es müsse eine Ersatzzufahrt geschaffen werden. Eine Anbindung über das benachbarte Grundstück Fl. Nr. 217, Gemarkung Reischach, und dieses bei Bau-km 1+420 sei nicht ausreichend. Hilfsweise sollten Ersatzflächen östlich der B 588 aufgrund eines sinnvollen Tauschkonzeptes zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Das öffentliche Interesse am Bau der Straße setzt sich gegen die privaten Belange der Einwender durch. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden. Aus der Fl. Nr. 229/3, Gemarkung Reischach,

werden dauerhaft 364 m² und vorübergehend 444 m² und aus der Fl. Nr. 219, jeweils Gemarkung Reischach, dauerhaft 1.002 m² und vorübergehend 1.232 m² in Anspruch genommen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Vorhabensträger stellt zudem durch seine Planung eine angemessene Erschließung der zu bewirtschaftenden Nutzflächen sicher. Die Zuwegung zur Fl. Nr. 219, Gemarkung Reischach, wird zukünftig über den z. T. bereits bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg über die angrenzende Fl. Nr. 217, Gemarkung Reischach, gewährleistet. Die Schließung der bisherigen Zufahrt auf die B 588 im Streckenbereich mit einem 3-streifigen Querschnitt ist aus Verkehrssicherheitsgründen gerechtfertigt. An direkten Zufahrten zu vielbefahrenen Bundesstraßen können sich erfahrungsgemäß schwere Verkehrsunfälle ereignen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabenssträger sagte jedoch im Anhörungsverfahren zu, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzland bzw. Erstellung eines sinnvollen Tauschkonzeptes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu bemühen.

2.4.2.1.2 Einwender Nr. 2002

Der Einwender wandte sich als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes gegen die vorgesehenen überdimensionierten Flächeninanspruchnahmen, insbesondere wegen des Kreuzungsbauwerkes bei Schöfthenhub (Bau-km 2+500), und die unzumutbare Änderung seiner bisherigen Erschließung seines Anwesens durch das Bauvorhaben. Er verliere zukünftig seine unmittelbare Zufahrt zur B 588 und könne im Übrigen von der Gemeindestraße Fl. Nr. 1107, Gemarkung Endlkirchen, das landwirtschaftliche Anwesen nicht mehr anfahren. Dies führe über das Kreuzungsbauwerk bei Schöfthenhub zu erheblichen Umwegen, insbesondere bei den in nördlicher Richtung liegenden Nutzflächen. Auch sei die Form der Zuwegung nicht ausreichend, um mit schweren Geräten bzw. Lkws zu und von seinem Anwesen zu fahren.

Alternativ solle die Gemeindeverbindungsstraße südlich der Abzweigung Richtung Wurmansquick sinnvoller trassiert werden. Diese Planung sei zwischen der Abzweigung nach Wurmansquick und Bau-km 2+400 (Schöftenhub) abwägungsfehlerhaft. Die jetzige Planung führe zu unnötigen Flächenverbrauch, zu breiten Grünstreifen und erschwere die Zufahrtssituation.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Für das geplante Straßenbauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 1110/2, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 496 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich. Der Vorhabensträger hat die ursprünglich geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 geändert. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Dem Vorschlag auf eine Führung der Gemeindeverbindungsstraße mit Radwegfunktion auf der westlichen Seite der B 588 wird auf Grund des erhöhten Flächenbedarfs und den umfangreicheren Baumaßnahmen und damit verbundenen Baukosten abgelehnt. Eine Wegführung auf der Westseite der B 588 hätte zusätzlichen Grunderwerb und insbesondere eine zusätzliche Flächenversiegelung zur Folge. Die Planung der Gemeindeverbindungsstraße auf der westlichen Seite der B 588 ergab einen notwendigen Grunderwerb von insgesamt 7.060 m². Im Vergleich hierzu sind für die östliche Variante nur 6.270 m² notwendig, da diese von der Abzweigung nach Wurmansquick weitgehend das bestehende Wegenetz benutzt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.3.3.4 wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, dass der geplante Grünstreifen zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der dem Einwender Nr. 2002 verbleibenden Fläche durch Wegfall der Ausgleichsmaßnahme entfällt.

Der Vorhabensträger stellt zudem durch seine Planung eine angemessene Erschließung des Anwesens und der zu bewirtschaftenden Nutzflächen sicher. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.3.3.4 wird verwiesen. Zukünftig erfolgt die Erschließung des Anwesens des Einwenders Nr. 2002 über die Fl. Nr. 1108, Gemarkung Erlbach. Das Grundstück wird bereits im Bestand als Zuwegung zu diesem Anwesen genutzt. Hierfür sind ca. 400 m² Fläche gekiest bzw. mit einem Damm versehen. Für die Anbindung seines Anwesens von der südlich des Anwesens gelegenen Zufahrtsstraße auf die Hofflächen wurde eine Schleppkurvenberechnung durchgeführt. Die Hofflächen sind mit den üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und mit einem LKW ohne rangieren erreichbar. Die Schließung der Zufahrt bei Bau-km 3+120 auf die B 588 ist aus Verkehrssicherheitsgründen gerechtfertigt. An direkten Zufahrten zu vielbefahrenen Bundesstraßen können sich schwere Verkehrsunfälle ereignen. Dadurch ergibt sich zwar für Ziele nördlich seines Anwesens ein Umweg von ca. 1,5 km. Dies ist jedoch aus Verkehrssicherheitsgründen zumutbar.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.3 Einwender Nr. 2003

Der Einwender wandte sich gegen die für das Bauvorhaben vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen und befürchtete unzumutbare Verkehrslärmimmissionen aufgrund der topografischen Lage und der örtlichen Besonderheiten sowie der Hauptwindrichtung auf sein Anwesen. Die Lärmauswirkungen auf sein Anwesen seien nicht überprüft worden. Insbesondere sei die geplante Überführung der Gemeindestraße Erlbach - Arbing über die B 588 im Bereich Schöftenhub bei Bau-km 2+500, ohne diese abzusenken, abwägungsfehlerhaft.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Für das geplante Straßenbauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 1091, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 2.035 m² und vorübergehend 905 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet

werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöffenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die geplanten Auffüllungen wurde seitens des Vorhabensträgers aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Die Lärmimmissionen des Bauvorhabens wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Es wurde eine Lärmberechnung für die Immissionsorte 6 und 9 auf der Ostseite der B 588 durchgeführt. Da sich für diese Orte keine Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen wegen einer wesentlichen Änderung ergeben, können sich für das weiter entfernte Anwesen des Einwenders auch keine Überschreitungen der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV ergeben. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.4 Einwender Nr. 2004

Der Einwender ist Eigentümer der Fl. Nr. 1091, Gemarkung Endlkirchen, und wandte sich gegen die für das Bauvorhaben vorgesehene dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 65 m². Es handele sich dabei um Bauland. Das Wohnhaus grenze unmittelbar in nur 10 m Entfernung an das überdimensionierte Rampenbauwerk zur Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing in Schöftenhub. Die dadurch verursachte Auffüllung bedinge eine Abriegelung der Gebäulichkeiten in Schöftenried östlich und westlich der B 588. Die massive Riegelwirkung führe zu nicht akzeptablen Wertminderungen. Durch die massive Auffüllung und Anböschung der Zufahrtsrampe werde die Süd- und Westseite des Anwesens verschattet. Hinzu komme die Lärmbelästigung, welche nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden sei.

Der Vorhabensträger hat aufgrund des Einwandes auf eine Flächeninanspruchnahme aus Fl. Nr. 1091, Gemarkung Endlkirchen, aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet. Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde ebenfalls nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Entfernung zum Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach beträgt jetzt und in Zukunft ca. 23 m. Die Gradienten auf Höhe des Anwesens (Bau-km 0+330) bleibt gleich. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die geplanten Auffüllungen wurde ebenfalls seitens des Vorhabensträgers aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Die Einwände hinsichtlich entstehender Lärmimmissionen durch das Bauvorhaben wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.5 Einwender Nr. 2005

Der Einwender wandte sich gegen das Bauvorhaben als Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 119 und 236 der Gemarkung Reischach. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handele es sich um bebaute Grundstücke im Bereich des Beginns der Baumaßnahme Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+350. Auf Fl. Nr. 236 stehe das ehemalige Stallgebäude für welches schon eine Baugenehmigung für drei Wohneinheiten vorliege. Er befürchtete unzumutbare Verkehrslärmimmissionen durch das Bauvorhaben. Ausweislich der Berechnungen zum Lärmschutz komme es insbesondere in der Nacht zu einer deutlichen Grenzwertüberschreitung von 4,0 db(A). Trotzdem würden keine Lärmschutzmaßnahmen ergriffen. Dies werde insbesondere durch den geplanten und nicht durch die Zielvorgaben des Bundesfernstraßengesetzes gedeckte Kreisverkehrsanlage nördlich Reischach verschärft.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Für das geplante Straßenbauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 119, Gemarkung Reischach, dauerhaft 142 m² und vorübergehend 72 m² und aus der Fl. Nr. 236, Gemarkung Reischach, dauerhaft 100 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich. Die angegebene Beanspruchung stellt unter Berücksichtigung der Regelböschungeneigung von 1:1,5 das benötigte Maß (Höchstmaß) dar. Eine Abweichung davon wird seitens des Vorhabensträgers aus erdbaustatischen Gründen abgelehnt.

Die Ausgestaltung der Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz als Kreisverkehrsanlage ist erforderlich und als Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1

Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Gemeindeverbindungsstraße

Es wurde eingewandt, dass sich die geplante Gemeindeverbindungsstraße auf Höhe der Kreisverkehrsanlage zu weit östlich befinde und eine verstärkte Einsichtsmöglichkeit auf Terrasse und Wohnräume unter Verletzung der Privatsphäre ermögliche. Zudem würde die künftige Gemeindeverbindungsstraße unmittelbar entlang der Maschinenhalle errichtet werden. Insoweit bestünde auch später die konkrete Gefahr, dass schwere Maschinen (Mähdrescher, Maishäcksler, Traktoren oder LKWs) die Maschinenhalle beschädigen würde. Es müsse daher eine Beweissicherung erfolgen. Im Übrigen reiche die Böschung zu weit an das Gebäude heran, so dass man mit eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr durchfahren könne.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz als Kreisverkehrsanlage ist als erforderliche Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 21) ist nicht weiter möglich. Der Weg wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Topographie so nahe wie möglich an der Kreisverkehrsanlage geplant. Die Ausrundungsradien und die Maximalsteigung von 8 % wurden voll ausgereizt. Der Abstand zum künftigen Fahrbahnrand der Maschinenhalle beträgt im Minimum 7,5 m im Vergleich zu 8 m im Bestand. Eine Beschädigungsgefahr durch schwere Maschinen ist daher nicht zu erwarten. Der Vorhabensträger hat ferner die vorherige Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesagt. Von Seiten des Vorhabenträgers muss für den weiteren Betrieb der Gemeindeverbindungsstraße Wirtschaftsweges davon ausgegangen werden, dass sich die Benutzer dieses Weges mit der erforderlichen Sorgfalt im Straßenverkehr bewegen und keine Schäden z.B. an der Maschinenhalle verursachen. Für den weiteren laufenden Betrieb der Gemeindeverbindungsstraße kann daher kein langfristiges Beweissicherungsverfahren zugesagt werden.

Da die Böschung nur eine kleine Höhendifferenz (max. 0,7 m) zu überwinden hat, ist es laut Zusage des Vorhabensträgers ohne weiteres möglich, die Böschungs-

ausbildung im Benehmen mit dem Einwender so zu gestalten, dass eine Benutzung weiterhin möglich ist.

Der Vorhabensträger hat daher im Anhörungsverfahren zugesichert, dass die Bauausführung des Sichtschutzwalls und der Böschung in Abstimmung mit dem Einwender erfolgt (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 97).

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung darin, dass sein Anwesen von dem geplanten Weg benutzenden öffentlichen Verkehr aus eingesehen werden kann, sehen wir nicht. Die mangelnde Einsehbarkeit eines Grundstücks von der Nachbarschaft aus ist zwar ein Lagevorteil. Doch beruht er nicht auf der Zuführung natürlicher Gegebenheiten. Unabhängig davon, ob die Einbindung eines Grundstücks in Sichtbeziehungen nicht ohnehin bereits eine reine Chance darstellt, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Wohnnutzung bereits durch die Nähe zu der Hauptverkehrsstraße B 588 vorgeprägt ist und die Beeinträchtigungen für das Anwesen gegenüber dem Ist-Zustand als gering einzuschätzen sind.

Überschwemmungsgefahr

Der Einwender befürchtete ferner, dass sich durch das Bauvorhaben das Risiko einer Überschwemmungsgefahr für sein Anwesen erheblich steigern könne, da insbesondere westlich der geplanten Kreisverkehrsanlage auch ein Gewerbegebiet entstehen solle, was zu einer erheblichen Versiegelung von Flächen führe und der Abzweig der Kreisverkehrsanlage für die Gemeindeverbindungsstraße Ost einen Rückstau bilden könne. Auch werde bei Bau-km 0+545 durch die geplanten 2 x DN 1.000 Durchlässe mehr Wasser in den Reischachbach laufen. Es müsse sichergestellt werden, dass überschüssiges Wasser frühzeitig abfließen könne, um eine Gefährdung auszuschließen.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung sicher, dass sich die Überschwemmungsgefahr für das Anwesen des Einwenders durch das Bauvorhaben nicht erhöht. Im Zuge der Erstellung der 1. Tektur vom 01.03.2018 wurde ein hydrotechnisches Gutachten (Unterlage 13.5 T) inklusive einer Simulation des Ist- und des Planungszustandes durchgeführt. Durch Anpassung der Durchlässe und Einplanung einer Staumauer zur Erhöhung des Retentionsraumes bachaufwärts konnte eine Verbesserung der aktuellen Hochwassersituation für die Anlieger nachgewiesen werden. Der Durchlass im Bereich der Kreisverkehrszufahrt ist mit einer lichten Höhe von 1,5 m und einer lichten weite von 3 m wesentlich

größer als das Bachbett im Bereich des Anwesens. Das westlich der B 588 gelegene Gelände entwässert auch jetzt bereits in den Reischachbach. Diese Gegebenheit wird durch die beabsichtigte Maßnahme nicht verändert. Die Überschwemmungsgefahr verbleibt somit auf dem jetzigen Niveau. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat ebenfalls keine diesbezüglichen Bedenken gegen die mit ihm abgestimmte Planung erhoben.

Abwasserleitungen

Der Einwander befürchtete Beeinträchtigungen für bestehende Abwasserleitungen von Kläranlage und Dachwasser vom seinem Anwesen Reischachbach bei Flutmulde Bau-km 0+120. Es müsse daher eine Beweissicherung erfolgen. Der Einwander befürchtete zudem, dass im Zuge der Baumaßnahme die Lage einer Rohrleitung DN 500 von einem Regen- bzw. Oberflächenwasserrückhaltebecken unter der B 588 (bei Bau-km 0+275), welches von der Gemeinde Reischach im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes in Abstimmung mit ihm verlegt wurde, verändert werde. Der Auslauf des Rohres verlaufe derzeit in Fließrichtung des Reischacher Baches und müsse beibehalten werden.

Der Vorhabensträger stellt im Rahmen der 1. Tektur vom 01.03.2018 durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die in die Unterlagen aufgenommenen Abwasserleitungen (Unterlage 7.2 T) bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger hat ferner die vorherige Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesagt.

Der Forderung nach Beibehaltung der Rohrleitung DN 500 wird durch die Planung des Vorhabensträgers ebenfalls entsprochen. Das Entwässerungsrohr wurde bei der Planung berücksichtigt und wird in seiner derzeitigen Lage, insbesondere im Bereich des Auslaufs, nicht verändert.

Verkehrslärmimmissionen

Die Einwände hinsichtlich entstehender Lärmimmissionen durch das Bauvorhaben wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorge-maßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Die geplante Straße rückt insbesondere von dem ehemaligen Stallgebäude ab. Es wird dabei nicht verkannt, dass es zu einer Lärmerhöhung am Immissionsort IO-Nr. 2 kommt. Dies ist aber im öffentlichen

Interesse hinzunehmen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Der Vorhabensträger wird aber freiwillig eine Seitendeponie am Bach als Sichtschutz bei wasserwirtschaftlicher Unbedenklichkeit errichten (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 97).

Baubedingte Immissionen

Der Einwander befürchtete, dass bei Baudurchführung Schmutz- und Staubimmissionen anfallen würden, die zu einer Verschmutzung und Beschädigung an seiner Photovoltaikanlage führen. Insoweit sei eine Beweissicherung an dieser Anlage vorzunehmen. Etwaige Mindererträge seien zu entschädigen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Belästigungen bei der Herstellung zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass baubedingte Immissionen bei der Erstellung von Straßenbauvorhaben ganz allgemein vorkommen und in der Regel als vorübergehender Nachteil hinzunehmen sind. Eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Schmutz, Stäube und Schadstoffe über ein zulässiges Maß hinaus ist zudem bei Beachtung der unter A.3.3.8 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ebenfalls nicht zu erwarten.

Wertminderung

Es wurde eingewandt, dass eine zusätzliche Wertminderung des Anwesens durch die bei Dunkelheit eintretende Blendwirkung durch die auf der Kreisverkehrsanlage fahrenden Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen entstehen würde.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Lichtimmissionen gehören nach § 3 Abs. 2 BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Störwirkungen durch die Scheinwerfer der Kfz können ggfs. im Bereich der Ein- und Ausfahrten sowie auch bei Ein- bzw. Ausparkvorgängen innerhalb der

Dunkelstunden durch Einleuchten in die Fenster von schützenswerten Nutzungen auftreten. Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören aber nicht zu den Anlagen i.S. des § 3 Abs. 5 BImSchG.

Die Erheblichkeit und Zumutbarkeit von Lichtimmissionen im Rahmen von straßenrechtlichen Zulassungsentscheidungen kann nicht anhand allgemeingültiger Grenzwerte und Bewertungsmethoden vorgenommen werden, da solche weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung bindend geregelt sind. Die Frage, wann Lichtimmissionen unzumutbar sind, ist nach Elementen wie Herkömmlichkeit, Sozialadäquanz und allgemeine Akzeptanz in einer Gesamtbeurteilung im Sinne einer Güterabwägung zu bewerten. Diese kann nicht allein anhand allgemeingültiger Grenzwerte und Bewertungsmethoden vorgenommen werden, sondern ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Die Schutzbedürftigkeit des Nachbarn kann im Einzelfall davon abhängen, inwieweit sich dieser im Rahmen des Ortsüblichen und Sozialadäquaten selbst ohne größeren Aufwand vor Lichtimmissionen schützen kann, etwa durch Anbringung von Vorhängen oder Jalousien im Wohnbereich oder durch Anpflanzungen auf seinem Grundstück. Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Emittenten ist in die Abwägung einzustellen, inwieweit die Lichtimmissionen tatsächlich notwendig sind oder vom Emittenten vermieden werden können. Eigenschutz gegen Lichtimmissionen kann innerhalb der Gebäude ohne Einbußen der Wohnqualität häufig durch herkömmliche Maßnahmen wie Vorhänge und Jalousien bewerkstelligt werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 29.03.2012, Az. 3 S 2658/10). Auf der anderen Seite sind bei Lichtimmissionen durch Kfz-Scheinwerfer aufgrund der nur kurzfristigen Lichteinwirkung im Allgemeinen keine relevanten Aufhellungen der untersuchten Nutzungsbereiche gegeben. Aus lichttechnischer Sicht ist die Blendwirkung die entscheidende Größe. Es besteht jedenfalls kein Anspruch darauf, von Aufhellung bzw. psychologischer Blendung durch Kfz-Verkehr vollständig verschont zu bleiben. Für diesen Fall hat der Vorhabenträger jedenfalls zugesagt, zum Schutz des Anwesens vor Blendwirkung die in diesem Bereich vorgesehene Bepflanzung (G 8) sichtschriftmäßig zu optimieren. Der Einwander ist zudem in der Lage die Blendwirkungen durch eigene Verdunkelungsmaßnahmen (Vorhänge, Jalousien) abwenden zu können. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Anwesens in einem Abstand von ca. 100 m zur Mitte der Kreisverkehrsanlage wird hier jedenfalls nicht gesehen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.6 Einwender Nr. 2006

Der Einwender wandte sich gegen das Bauvorhaben als Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 889, Gemarkung Endlkirchen. Die Inanspruchnahmen würden sowohl östlich als auch westlich der B 588 erfolgen. Insbesondere sei die geplante Überführung der Gemeindestraße Erlbach - Arbing über die B 588 im Bereich Schöftenhub bei Bau-km 2+500, ohne diese abzusenken, abwägungsfehlerhaft. Die Auffüllung bedinge eine Abriegelung der Gebäulichkeiten in Schöftenried östlich und westlich der B 588. Die massive Riegelwirkung führt zu nicht akzeptablen Wertminderungen. Hinzu komme die Lärmbelästigung, welche nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen worden sei. Im Westen verbleibe eine Restfläche, die künftig nicht mehr erschlossen sei. Die bisherige Zufahrt bei Bau-km 1+900 an der Grenze zur benachbarten Fl. Nr. 941, Gemarkung Endlkirchen, entfalle und eine neue Zufahrt sei an dieser Stelle und im gesamten Bereich entlang der neuen Begleitstraße nicht vorgesehen. Es müsse daher eine neue Zufahrt entlang der bisherigen Furt vom Begleitweg geschaffen oder die gesamte Restfläche wegen fehlender Erschließung ebenfalls erworben werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Das Grundstück Fl. Nr. 889, Gemarkung Endlkirchen, wird durch die geplante Straßenbaumaßnahme mit dauerhaft 4.104 m² und vorübergehend 2.479 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Vorhabensträger hat aufgrund des Einwandes auf eine Flächeninanspruchnahme aus Fl. Nr. 1091, Gemarkung Endlkirchen, aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet. Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing -

Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde ebenfalls nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die geplanten Auffüllungen wurde ebenfalls seitens des Vorhabensträgers aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Der Vorhabensträger stellt zudem durch seine Planung eine angemessene Erschließung der zu bewirtschaftenden Nutzflächen sicher. Der Vorhabensträger hat zugesagt, eine gemeinsame Zufahrt westlich des Anwandweges für die Fl. Nrn. 889 und 941, Gemarkung Endlkirchen, zu errichten (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 96, Bau-km 0+566 bis Bau-km 1+905 links).

Die Einwände hinsichtlich entstehender Lärmimmissionen durch das Bauvorhaben wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorge-maßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.7 Einwender Nr. 2007

Der Einwender wandte sich als Eigentümer verschiedener betroffener Grundstücke gegen das Bauvorhaben. Er sei weder mit dem überzogenen Rampenbauwerk zur Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing bei Bau-km 2+500 ohne die B 588 dabei abzusenken, der damit verbundenen Auffüllung noch mit den geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen A 2 auf Fl. Nr. 941, Gemarkung Endlkirchen, einverstanden. Er bemängelte zudem, dass die geplante Erschließung des Anwesens des Einwenders Nr. 2002 über eine „Einschleifung“ zu einer unzumutbaren Formverschlechterung der Fl. Nr. 1108, Gemarkung Erlbach, führe.

Für das geplante Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 941, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 2.414 und vorübergehend 2.561 m² und ferner 28 m² dauerhaft für ein Geh- und Fahrrecht, aus der Fl. Nr. 1106, Gemarkung Endlkirchen, 194 m² dauerhaft, aus der Fl. Nr. 1108, Gemarkung Erlbach, 315 m² dauerhaft und aus der Fl. Nr. 950, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 75 m² und vorübergehend 302 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöffenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) und der Zufahrt zur Auffahrtsrampe wurde durch den Vorhabensträger aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine weitere Absenkung der Gradienten der B 588 wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Auf die geplanten Auffüllungen und die ursprünglich naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A 2 auf Fl. Nr. 941, Gemarkung Endlkirchen, wurde seitens des Vorhabensträgers infolge der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet. Es werden nun ausschließlich Flächen in öffentlichem Eigentum für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Die Fl. Nr. 1108, Gemarkung Erlbach, wird zur Erschließung des Anwesens des Einwenders Nr. 2002 benötigt. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass wieder eine angemessene Erschließung der durch das Bauvorhaben berührten Grundstücke erfolgt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.2.3.3.4 wird verwiesen. Das Grundstück wird bereits im Bestand als Zuwegung zu diesem Anwesen genutzt. Hierfür sind ca. 400 m² Fläche gekiest bzw. mit einem Damm versehen und nicht mehr bewirtschaftbar. Durch die auf einer Schleppkurven-

Berechnung basierenden aktuellen Planung der Zufahrt werden nur ca. 100 m² Fläche der Fl. Nr. 1108, Gemarkung Erlbach, zusätzlich versiegelt und landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar. Eine Formverschlechterung ist aus den genannten Gründen nur unwesentlich und daher zumutbar.

Die vom Einwender Nr. 2012 erhobene Forderung auf eine Parallelverschiebung der Zufahrt zwischen Bau-km 2+400 und Bau-km 2+500 nach Westen wird durch die Planung des Vorhabensträgers infolge der 1. Tektur vom 01.03.2018 insofern nachgekommen, dass zur Erschließung der beiden Anwesen zukünftig eine gemeinsame Zufahrt westlich des Anwandweges für die Fl. Nrn. 889 und 941, Gemarkung Endlkirchen, errichtet wird (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 51, ca. Bau-km 0+405 links).

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.8 Einwender Nr. 2008

Der Einwender wandte sich als Eigentümer verschiedener durch das Bauvorhaben betroffener Grundstücke gegen das Bauvorhaben. Insbesondere verblieben dadurch zum Teil nicht bzw. nur schwer zu bewirtschaftende Restflächen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme werden aus der Fl. Nr. 229/2, Gemarkung Reischach, dauerhaft 163 m², aus der Fl. Nr. 229, Gemarkung Reischach, dauerhaft 2.211 m² und vorübergehend 1.437 m², aus der Fl. Nr. 218, Gemarkung Reischach, dauerhaft 1.725 m² und vorübergehend 162 m² und aus der Fl. Nr. 217/2, Gemarkung Reischach, dauerhaft 1.006 m² und vorübergehend 1.290 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die

Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben.

2.4.2.1.9 Einwender Nr. 2009

Der Einwender wandte sich als Eigentümer verschiedener betroffener und bewaldeter Grundstücke gegen das Bauvorhaben. Insbesondere verbliebe dadurch eine unwirtschaftliche Restfläche. Dies werde insbesondere durch den geplanten und nicht durch die Zielvorgaben des Bundesfernstraßengesetzes gedeckte Kreisverkehrsanlage nördlich Reischach verschärft. Zudem solle die Gemeindestraße nicht mehr direkt an die B 588 anschließen, sondern zunächst einmal nach Süden und dann über die geplante Kreisverkehrsanlage bei Reischach auf die B 588 (neu) geführt werden. Dies führe zu massiven und unzumutbaren Umwegen, wenn Bürger in Oberthal nach Norden in Richtung Eggenfelden (Landkreis Niederbayern) fahren würden.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme werden aus der Fl. Nr. 214, Gemarkung Reischach, dauerhaft 523 m² und aus der Fl. Nr. 216, Gemarkung Reischach, dauerhaft 71 m² und vorübergehend 239 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Die Ausgestaltung der Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz als Kreisverkehrsanlage ist als Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung eine angemessene Anbindung des untergeordneten öffentlichen Wegenetzes an die B 588 sicher. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ein entstehender Umweg von ca. 700 m wird im Vergleich zu einer Gesamtwegstrecke von 15 km von Oberthal in Richtung Eggenfelden im Übrigen als zumutbar bewertet. Außerdem bleibt es dem Einwender unbenommen, die kürzere Strecke über Arbing und Mitterskirchen zu wählen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabens-träger hat aber zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben.

2.4.2.1.10 Einwender Nr. 2010

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb und wandte sich als Eigentümer zweier betroffener Grundstücke gegen das Bauvorhaben. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Bereich Schöftenhub und würden zur Errichtung der Zufahrtsrampen für die überzogene Planung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing bei Bau-km 2+500 in Anspruch genommen.

Durch die geplante Straßenbaumaßnahme werden aus der Fl. Nr. 975/2, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 30 m² und vorübergehend 169 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Auf die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Fl. Nr. 975, Gemarkung Endlkirchen, mit dauerhaft 15 m² hat der Vorhabensträger auf Forderung des Einwenders im Rahmen der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde durch den Vorhabensträger zu einer weiteren Flächenreduzierung nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine weitere Absenkung der Gradienten der B 588 wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen. Auf die geplanten Auffüllungen

wurde ebenfalls seitens des Vorhabensträgers aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.11 Einwender Nr. 2011

Der Einwender wandte sich als Eigentümer eines betroffenen Grundstückes gegen das Bauvorhaben.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Durch die geplante Straßenbaumaßnahme werden aus der Fl. Nr. 217, Gemarkung Reischach, dauerhaft 8.540 m² und vorübergehend 579 m² in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für den Ausbau der B 588 erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabenssträger hat aber zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben.

2.4.2.1.12 Einwender Nr. 2012

Der Einwender bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und ist durch das Bauvorhaben mit verschiedenen Grundstücken betroffen. Hinzu kommen Pachtflächen, die während der Baumaßnahme nicht bewirtschaftet werden können. Er machte aufgrund des vorhabensbedingten Flächenverlustes eine Existenzgefährdung geltend. Insbesondere sei dies auf die geplante überdimensionierte Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing über die B 588 im Bereich Schöftenhub bei Bau-km 2+500 zurückzuführen. Die Flächeninanspruchnahme der Fl. Nrn. 1100 und Fl. Nr. 929, Gemarkung Endlkirchen, könne durch eine Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße auf die andere Seite der B 588

vermieden werden. Alternativ werde eine Absenkung der bestehenden B 588 gefordert, da dann der Ortsteil Schöftenhub nicht mehr so viel Lärm ausgesetzt sei, man die Überführung der B 588 über die Gemeindeverbindungsstraße Erlbach - Arbing topographisch niedriger und damit wesentlich landschaftsverträglicher errichten könne und auch der Grundverlust für die Auffahrtsrampen sich erheblich reduzieren würde. Die Auffüllung bedinge eine Abriegelung der Gebäulichkeiten in Schöftenried östlich und westlich der B 588. Die massive Riegelwirkung führe zu nicht akzeptablen Wertminderungen. Hinzu komme, dass im gesamten Bereich zwischen Bau-km 2+050 bis Bau-km 2+900 und dann weiter im Norden noch ein kurzes Stück bei Bau-km 3+300 ein 10 m breiter Grünstreifen und auch der Bereich der Einschleifbauwerke bei Bau-km 2+500 als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden solle.

Für das geplante Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 896, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 6.689 m² und vorübergehend 4.116 m², aus der Fl. Nr. 904, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 230 m² und vorübergehend 502 m², aus der Fl. Nr. 890, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 5.712 m² und vorübergehend 2.290 m², aus der Fl. Nr. 895, Gemarkung Endlkirchen, 3.291 m² dauerhaft und vorübergehend 1.363 m², aus der Fl. Nr. 1100, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 440 m² und vorübergehend 161 m², aus der Fl. Nr. 1109 dauerhaft 291 m², aus der Fl. Nr. 935, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 2.760 m² und vorübergehend 3.052 m² und aus Fl. Nr. 929, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 8.415 m² und vorübergehend 2.940 m² in Anspruch genommen.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien, den örtlichen Zwangspunkten und der vorhandenen Topographie. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöfthenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde durch den Vorhabensträger nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine weitere Absenkung der Gradienten der B 588 wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Auf die geplanten Auffüllungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen auf Flächen des Einwenders wurde seitens des Vorhabensträgers aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 verzichtet.

Unter Zugrundelegung einer rund 42,84 ha (Stand 2015, siehe Gutachten) großen landwirtschaftlichen Nutzfläche beläuft sich der durch das Bauvorhaben entstehende Flächenverlust von dauerhaft 3,46 ha damit infolge der 1. Tektur vom 01.03.2018 insgesamt auf 8 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Vorhabensbedingt kommt es daher zu einem Flächenverlust, der höher als 5 % der landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können (BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08). Die Abtretungsverluste können aber durch ein verbindliches Angebot des Vorhabensträgers auf potentielles Ersatzland der Bundesstraßenverwaltung unter die als existenzgefährdend angesehene 5 %-Schwelle gesenkt werden. Nach der Rechtsprechung dürfen verbindliche Ersatzflächenangebote des Vorhabensträgers im Rahmen der Prüfung der Existenzgefährdung berücksichtigt werden. (BayVGH, Urteil v. 15.04.2016, Az. 8 A 15.40003, BayVGH, Beschluss v. 16.10.2017, Az. 8 ZB 16.154). Der Vorhabensträger verfügt über einige landwirtschaftliche Grundstücke, die er dem Einwender als geeignetes Tauschland zur Verfügung stellen kann. Dem Einwender wurden Ersatzflächen in einem Umfang von insgesamt 35.090 m² angeboten, sodass der durch die Maßnahme bedingte Flächenverlust komplett kompensiert werden kann. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Flächen, welche hinsichtlich der Eigenschaften den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vergleichbar sind. Eine der beiden Ackerflächen wird vom Einwender bereits seit 01.01.2019 gepachtet, die andere Fläche wird von ihm ab 01.01.2020 gepachtet werden. Damit kann eine Existenzgefährdung des Betriebs durch das

Bauvorhaben abgewendet werden. Die Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben kann unter Berücksichtigung des Ersatzlandangebots vollständig ausgeglichen werden. Eine durch das Bauvorhaben ausgelöste Existenzgefährdung ist daher nicht mehr gegeben.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Erwerb der Fl. Nr. 238, Gemarkung Reischach

Der Einwender forderte hilfsweise, dass die gesamte Fl. Nr. 238, Gemarkung Reischach, vom Vorhabensträger wegen des zukünftigen Wegfalles der Erschließung von der Gemeindestraße im Bereich Bau-km 0+600 aufgrund der geplanten Ausgleichsflächeninanspruchnahme A 1 vom Vorhabensträger übernommen werden müsste.

Die Forderung wird abgelehnt. Infolge der 1. Tektur vom 01.03.2018 hat der Vorhabensträger das naturschutzfachliche Kompensationskonzept geändert. Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsfläche A 1 auf der Fl. Nr. 238, Gemarkung Endlkirchen, ist nicht weiter Bestandteil des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts.

Erschließung Fl. Nr. 896, Gemarkung Endlkirchen, zwischen Bau-km 1+900 und Bau-km 2+400

Der Einwender wandte ein, dass das Grundstück Fl. Nr. 896, Gemarkung Endlkirchen, westlich der B 588 (neu) zukünftig nicht mehr erschlossen werde und nur noch mit einem unzumutbaren Umweg von mehreren Kilometern über die Waldunterführung bei Bau-km 1+750 erreichbar sei. Der Umweg könne vermieden werden, indem die B 588 abgesenkt, die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Schöftenhub niedriger und damit die Auffahrtsrampen geringer dimensioniert würden. Die Zufahrt könne dann ersatzweise entlang der Ostgrenze der benachbarten Fl. Nr. 941, Gemarkung Endlkirchen, zur Erschließung der beiden Anwesen der Einwender Nrn. 2012 und 2007 angelegt werden. So würde auch eine vom Einwender Nr. 2007 gerügte Durchschneidung des Hofanschlussbereichs und die dadurch hervorgerufene dreieckige Restfläche vermieden werden.

Der Forderung auf eine Parallelverschiebung der Zufahrt zwischen Bau-km 2+400 und Bau-km 2+500 nach Westen wird durch die Planung des Vorhabensträgers insofern nachgekommen, dass zur Erschließung der beiden Anwesen zukünftig eine gemeinsame Zufahrt westlich des Anwandweges für die Fl. Nrn. 889 und 941, Gemarkung Endlkirchen, errichtet wird (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 51, ca. Bau-km 2+405 links).

Das besagte Grundstück bleibt über den Weg mit der Fl. Nr. 895/2, Gemarkung Endlkirchen, erschlossen. Dieser wird über ein Geh- und Fahrrecht an die Verbindungsrampe angeschlossen (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 51).

Eine weitere Absenkung der Gradienten der B 588 wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Erschließung Fl. Nr. 961, Gemarkung Endlkirchen, Zufahrt bei Bau-km 1+900

Es wurde ferner eingewandt, dass bei Realisierung der vorliegenden Planung die bewaldete Restfläche der Fl. Nr. 961, Gemarkung Endlkirchen, künftig nicht mehr erschlossen sei, da die internen Feld- und Waldwege nicht an die neue Gemeindeverbindungsstraße angebunden seien. Die neu vorgesehene Zufahrt bei Bau-km 1+900 werde nicht ausreichend sein, um seine angrenzenden Waldflächen zu bewirtschaften. Es würden daher zwei weitere Anbindungen zu der dort geplanten Gemeindeverbindungsstraße bei Bau-km 1+750 und Bau-km 1+800 gefordert, wo bereits heute Waldwege und Rückegassen verliefen.

Der Forderung wird durch die Planung des Vorhabensträgers insofern nachgekommen, dass zur Erschließung der Restfläche der Fl. Nr. 961 der Gemarkung Endlkirchen eine gemeinsame Zufahrt westlich des Anwandweges für die Fl. Nrn. 889 und 961, Gemarkung Endlkirchen, bei ca. Bau-km 2+405 links) errichtet wird (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr.51).

Zudem wird durch den Vorhabensträger zur Erschließung des Einwenders auf Höhe der Unterführung BW1 eine zweite Zufahrt vorgesehen (Unterlage 7.2 T, BW-Verz. lfd. Nr. 96).

Straßenentwässerung bei Bau-km 2+800

Es wurde gefordert, dass zukünftig das anfallende Straßenoberflächenwasser westlich der bestehenden B 588 bei Bau-km 2+800 ordnungsgemäß abgeführt werde.

Der Forderung wird durch die Planung des Vorhabensträgers insofern nachgekommen, als im angegebenen Bereich infolge der nach Osten geneigten Straße künftig kein Straßenoberflächenwasser mehr anfällt.

Anpflanzung von Bäumen zwischen Bau-km 2+400 und Bau-km 2+500 westlich der B 588

Der Einwander forderte, auf die zwischen Bau-km 2+400 und Bau-km 2+500 westlich der B 588 geplante Anpflanzung von Bäumen zu verzichten, da dies zu einer massiven Verschattung und Wurzelbildung führe. Die Baumpflanzungen seien auch an einer anderen Stelle möglich (z. B. im Innenbereich der Einschleifung auf Fl. Nr. 890, Gemarkung Endlkirchen, (Bau-km 2+450, östlich der B 588), da hier gem. Maßnahmenplan bisher nur die Pflanzung von zwei Bäumen vorgesehen sei, oder zwischen Gemeindeverbindungsstraße und B 588 (neu) im Bereich zwischen Bau-km 2+400 in Richtung Süden).

Die Forderung wird abgelehnt. Zum einen handelt es sich hierbei nicht um Baumpflanzungen, sondern lediglich um Strauchpflanzungen. Es wird daher nicht zu einer massiven Beschattung oder Wurzelbildung mit wesentlichen Nachteilen auf die Benutzung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen kommen. Da zudem ansonsten aus Platzgründen kaum Bepflanzungsmöglichkeiten entlang des Straßenkörpers bestehen und im Zuge der 1. Tektur vom 01.03.2018 bereits auf die Baumreihe zur Schonung privater Flächeninanspruchnahmen entlang der Straße verzichtet wurde, sind die verbleibenden Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild notwendig. Der Vorhabensträger beschränkt sich bei den Gestaltungsmaßnahmen nun rein auf die Böschungsflächen des Straßenkörpers. Dabei sind erforderliche Sicherheitsabstände von Bäumen und Sträuchern zum Straßenrand (gem. ESAB, Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) sowie auch Sichtfelder zu beachten und freizuhalten. Der Umfang der möglichen Pflanzungen ist daher sehr beschränkt. Zudem dient die Bepflanzung der westseitigen Böschung nicht nur der reinen Gestaltung des Straßenkörpers, sondern

auch der Abschirmung eines westlich der B 588 gelegenen Anwesens (z. B. von der Blendwirkung der Straße).

Der Vorhabensträger hat im Verfahren aber zugesagt, dass bei der Bauausführung darauf geachtet wird, die Bepflanzung in verträglicher Form ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass Bepflanzungen entlang von öffentlichen Straßen grundsätzlich von der Einhaltung der Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach BayAGBGB ausgenommen und vom Grundstücksnachbarn zu dulden sind (vgl. Art. 50 BayAGBGB).

Eine Verlegung der Bepflanzung auf den Einschleifer ist aufgrund der erforderlichen Sichtdreiecke und des Abstands von Bäumen zum Straßenrand innerhalb des Einschleifers, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang mit einzelnen Sträuchern möglich. Diese eignen sich bei einem gleichzeitigen Verzicht auf die westseitige Bepflanzung aber nicht für eine bessere Einbindung des Verkehrsknotenpunktes. Eine Baumpflanzung zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der B 588 neu im Bereich zwischen Bau-km 2+400 in Richtung Süden ist aufgrund des erforderlichen Sicherheitsabstandes nicht möglich (7,50 m ab Fahrbahnrand). Auch für eine Strauchpflanzung ist die Böschung zu schmal, da hier sowohl Sicherheitsabstände zur B 588 neu als auch zur Gemeindeverbindungsstraße eingehalten werden müssen.

Ausgleichsmaßnahme S 3

Der Einwender forderte auf die geplante Anpflanzungsmaßnahme S 3 auf der Fl. Nr. 961, Gemarkung Endlkirchen, zu verzichten. Die Bepflanzung werde allenfalls vom Einwender selbst auf Kosten des Vorhabensträgers durchgeführt.

Der Forderung wird durch den Vorhabensträger entsprochen. Bei der Maßnahme S 3 handelt es sich um keine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, sondern um eine Maßnahme zum Schutz von Waldbeständen, deren Waldränder im Zuge der Baumaßnahme aufgerissen werden. Sie ist nicht verpflichtend, sondern wird den betroffenen Waldbesitzern von Seiten des Vorhabensträgers lediglich angeboten und nur im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt. Die Art der Unterpflanzung und deren Durchführung würden eng mit dem Eigentümer und der zuständigen Forstverwaltung im Zuge der Bauausführungsplanung abgestimmt.

2.4.2.1.13 Einwender Nr. 2013

Der Einwender wandte sich als Eigentümer eines betroffenen Grundstückes gegen das Bauvorhaben. Er wandte sich insbesondere gegen die geplante und nicht durch die Zielvorgaben des Bundesfernstraßengesetzes gedeckte Kreisverkehrsanlage nördlich Reischach sowie gegen die Formverschlechterung der Restfläche durch Anschneidung.

Für das geplante Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 111, Gemarkung Reischach, dauerhaft 809 m² und vorübergehend 711 m² in Anspruch genommen. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Die Flächen werden zur Realisierung des Bauvorhabens unmittelbar am Baubeginn bei Bau-km 0+150 benötigt. Die Ausgestaltung der Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz als Kreisverkehrsanlage ist als Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung eine angemessene Anbindung des untergeordneten öffentlichen Wegenetzes an die B 588 sicher. Durch die dadurch mögliche zukünftige Schließung von sieben Zufahrten wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 588 erheblich erhöht. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine weitere Verkleinerung ist nach dem technischen Regelwerk nicht möglich, da er ansonsten vom Güterverkehr nicht mehr regelgerecht befahrbar wäre.

Fragen der Entschädigung, insbesondere Anschneidungsschäden bzw. Ersatzland, können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen zu erwerben bzw. sich nach Möglichkeit um geeignetes Ersatzland zu bemühen.

Wertminderung

Es wurde eingewandt, dass eine zusätzliche Wertminderung des Anwesens durch die bei Dunkelheit eintretende Blendwirkung durch die auf der Kreisverkehrsanlage fahrenden Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen entstehen würde. Hilfsweise werde gefordert, zur Eindämmung bzw. Abmilderung der Beeinträchtigungen eine Koniferenreihe anzupflanzen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, zum Schutz des Anwesens vor Blendwirkung die in diesem Bereich vorgesehene Bepflanzung (G 8) sichtsutzmäßig zu optimieren. Koniferen, wie vorgeschlagen, können aber nicht verwendet werden, da der Vorhabenträger nur autochthone Pflanzen einsetzen darf. Eine unzumutbare Beeinträchtigung wird hier daher nicht gesehen.

Verkehrsimmissionen

Es wurde kritisiert, dass die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das sich nur ca. 150 m von der Kreisverkehrsanlage entfernte Wohnanwesen nicht untersucht worden sei. Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Wertminderung der angrenzenden, insbesondere durch Lärm, Abgase würden unberücksichtigt.

Die entstehenden Lärmimmissionen durch das Bauvorhaben wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Das Wohnhaus des Einwenders liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches. Die Berechnung für die näher am Straßenbauvorhaben liegenden Anwesen (IO-Nr. 2) hat keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben. Daher kann sich auch für das Anwesen des Einwenders, das noch weiter entfernt ist, kein solcher ergeben. Außerdem wird die Lärmbelastung durch den Straßenausbau nicht relevant höher, als ohne Ausbau, da sich die Lage von Haus und Straße zueinander nicht verändern. Das Bauvorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen.

Wassernutzungsrecht am Mühlbach

Es wurde ferner eingewandt, dass das bestehende Wassernutzungsrecht am Mühlbach in der Planung nicht berücksichtigt worden sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens setzt sich gegen diesen Belang an der ungestörten Aufrechterhaltung des Wassernutzungsrechtes durch. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Nach den Informationen und Unterlagen des Landratsamtes Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, ist der Einwander im Besitz eines sog. „Alten Wasserrechts“ (Recht aus unvordenklichen Zeiten für eine Triebwerksanlage), welches eine Ausnützung der Wasserkraft des Reischachbaches zum Betrieb des Sägegatters und der Beleuchtung des Anwesens ermöglicht und im Wasserbuch gem. § 21 Abs. 2 WHG i. V. m. § 16 Abs. 2 WHG a. F. eingetragen wurde. Wie die dazugehörigen Anlagen und die genaue Betriebsart ausgesehen haben, ist aus den dazugehörigen alten Unterlagen aber nicht mehr erkennbar. Die dazugehörigen Anlagen sind in der Natur nicht mehr vorhanden. Aus einem alten Plan kann nur grob der Ausübungsbereich abgeschätzt werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht sicher auszuschließen, dass insbesondere durch den Bau der Kreisverkehrsanlage die Ausnützung dieses Wasserrechtes beeinträchtigt wird. Dies lässt sich nach Aussage des Vorhabensträgers auch nicht durch technische Abhilfemaßnahmen und mangels von Plänen über die damalige Anlage sicher beheben. Eine mögliche Verrohrung im Bereich der alten Zulaufstrecke des ehemaligen Mühlbaches erscheint technisch nicht umsetzbar, weil im Bereich des Anschlusses der neuen Kreisverkehrsanlage der Geh- und Radweg in Richtung Reischach in eine Tieflage geführt werden muss. Dann müsste die Verrohrung in Form eines Dükers ausgeführt werden, welcher aufgrund der geringen Wassermenge des Reischachbaches nicht zuverlässig funktionieren würde.

Es ist aber fraglich, ob dieses Wasserrecht ohne erneute wasserwirtschaftliche Genehmigung wiederaufleben könnte bzw. auch unter den Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 WHG widerrufen werden könnte. Es lässt sich nämlich feststellen, dass der Einwander dieses Recht augenscheinlich schon viele Jahre nicht mehr ausübt. Die dazugehörigen Anlagen bestehen nicht mehr. Für die Anwendung der Widerrufsvorschrift ist kein konkretes öffentliches Interesse an dem Widerruf erforderlich. Das behördliche Ermessen, ein altes Recht zu widerrufen, zielt darauf

ab, dass bei einer langjährigen unterbliebenen Ausübung des Rechts ein Widerruf erfolgen müsse. Steht fest, dass dieses länger als drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt worden ist, muss die zuständige Behörde daher im Regelfall keine weiteren Ermessenserwägungen anstellen oder verlautbaren. Eine nähere Begründung des Einschreitens ist danach nur erforderlich, wenn in absehbarer Zeit mit einer Wiederaufnahme des alten Rechts zu rechnen sei (BayVGH Beschluss v. 22.03.2017, Az. 8 ZB 14.1350).

Zufahrt zum Sägewerk

Der Einwander forderte, dass sich die bestehende Zufahrt zu seinem Sägewerksbetrieb nicht verschlechtern dürfe. Hilfsweise müsse eine Zufahrt zum Sägewerk bei Bau-km 0+150 angelegt werden.

Dem Einwand wird durch die Planung des Vorhabensträgers entsprochen. Die bestehende Zufahrt zum Sägewerk wird durch das Bauvorhaben nicht verändert.

Überschwemmungsgefahr

Der Einwander befürchtete ferner, dass sich durch das Bauvorhaben das Risiko einer Überschwemmungsgefahr für sein Anwesen erheblich steigern könne. Bereits jetzt sei das bestehende Bachbett bei starkem Regen nicht ausreichend dimensioniert und gleichzeitig sei von zunehmend stärker werdenden Niederschlägen auszugehen. Die Sickerflächen würden sich, wozu auch der Ausbau der B 588 beitrage, durch mehr versiegelte Flächen verringern.

Die Bedenken sind unbegründet. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung sicher, dass sich die Überschwemmungsgefahr für das Anwesen des Einwenders durch das Bauvorhaben nicht erhöht. Bei der Bachquerung des Thaler Grabens wird im Zuge des Ausbaus der B 588 der Durchmesser des Durchlasses gegenüber dem Bestand nicht vergrößert. Mit dieser Maßnahme wird zusätzlich Sicherheit geschaffen, so dass künftig nicht mehr Wasser als bisher die unterliegenden Bereiche (östlich der B 588) erreichen kann. Der Damm der Bundesstraße kann hier eine Rückhaltefunktion übernehmen. Zusätzlich wird durch das bei etwa Bau-km 0+680 vorgeschaltete Regenrückhalte- mit Absetzbecken gewährleistet, dass die Entwässerungssituation durch Straßenwasser für die unterliegenden Bereiche nicht verschlechtert wird. Der Durchlass für den Golderberger Graben wird nur verlängert, aber nicht vergrößert. Die Einleitungsmengen E 1 ,2 und 4 bestehen prinzipiell von der Menge her bereits jetzt, da diese Straßenflächen bereits vorhanden sind. Eine

Verschlechterung der aktuellen Hochwassersituation kann nach dem hydrotechnischen Gutachten für alle Anlieger ausgeschlossen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat insofern keine Bedenken erhoben. Der Vorhabensträger kann aber nicht dazu verpflichtet werden, ein bereits bestehendes Hochwasserrisiko zu beseitigen.

Blendwirkung

Die Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich einer entstehenden erheblichen Blendwirkung durch Kraftfahrzeuge werden von uns wegen des großen Abstandes von der Kreisverkehrsanlage zum Wohnanwesen (ca. 190 m) und dem Baumbestand entlang des Reischacher Baches nicht geteilt.

2.4.2.1.14 Einwender Nr. 2014

Der Einwender wandte sich als Eigentümer eines Grundstückes gegen das Bauvorhaben. Der erhebliche Flächenverlust durch die Errichtung des Böschungsbauwerks solle noch reduziert werden. Es wurde insbesondere gefordert, die Gradienten der B 588 bereits im Bereich von Bau-km 1+700 tieferzulegen.

Für das geplante Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 887, Gemarkung Endlkirchen, dauerhaft 4.653 m² und vorübergehend 2.760 m² in Anspruch genommen. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Der Grunderwerbsbedarf wurde bereits im Sinne der Grundstückseigentümer gemäß den Randbedingungen minimiert. Die neue Trasse der B 588 befindet sich im Bereich der Fl. Nr. 887, Gemarkung Endlkirchen, in Böschungslage. Dies ist auf Grund der Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges notwendig. Darüber hinaus kann nur durch die Böschungslage bei Bau-km 1+700 eine richtlinienkonforme Höhenabwicklung zwischen den beiden anschließenden Einschnittsbereichen erreicht werden.

Der Forderung hinsichtlich einer Umplanung der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöffenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde durch den Vorhabensträger nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine weitere Absenkung der Gradienten der B 588 wird unter Verweis auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.1.15 Einwender Nr. 3001

Der Einwender wendet sich als Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 181/4, 172, 172/2, 172/3, 232, 232/6 und 220 jeweils Gemarkung Reischach, gegen das Bauvorhaben. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 172 befindet sich das Wohnhaus des Einwenders. Die übrigen Flächen sind verpachtet. Die Außenanlagen rings um das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 172 sind gärtnerisch, auch mit einem Gartenhaus, gestaltet. Durch den geplanten Verlauf der Trasse würden diese Außenanlagen samt Gartenhaus mit Erholungsmöglichkeiten zerstört. Insbesondere der Teilverlust des Grundstück Fl. Nr. 181/4, Gemarkung Reischach, welches bauplanungsrechtlich dem Gewerbegebiet zuzurechnen ist, führe zu nicht ausgleichbaren finanziellen Verlusten. Zudem sei ein Teil der Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Insbesondere die weitere Verpachtung der als Ausgleichsflächen (Maßnahmen A 1 und A 3) vorgesehenen Fl. Nr. 232 und Fl. Nr. 232/6, Gemarkung Reischach, werde fast unmöglich gemacht.

Für das geplante Bauvorhaben werden aus der Fl. Nr. 181/4, Gemarkung Reischach, dauerhaft 2.687 m² und vorübergehend 1.138 m², aus der Fl. Nr. 172, Gemarkung Reischach, dauerhaft 667 m², aus der Fl. Nr. 172/2, Gemarkung Reischach, dauerhaft 74 m², aus der Fl. Nr. 172/3, Gemarkung Reischach, dauerhaft 1.155 m² und vorübergehend 1.203 m², aus der Fl. Nr. 232, Gemarkung Reischach, dauerhaft 264 m² und 109 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 232/6, Gemarkung Reischach, dauerhaft 2.022 m² und vorübergehend 1.864 m² und aus der Fl. Nr. 220, Gemarkung Reischach, dauerhaft 9.721 m² und vorübergehend 4.471 m² in

Anspruch genommen. Die Gründe, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, wurden bereits unter C.2.2 dieses Beschlusses erläutert. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Flächen für das Bauvorhaben erforderlich sind. Eine Änderung der Trasse zur Vermeidung der Grundstücksbetroffenheit ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in diesem Bereich nicht möglich.

Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsflächen A 1 und A 3 auf der Fl. Nr. 232 und Fl. Nr. 232/6, Gemarkung Reischach, sind dagegen nicht weiter Bestandteil des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts. Es werden aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 durch den Vorhabensträger ausschließlich Flächen in öffentlichem Eigentum für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, sich im Rahmen der Möglichkeiten um Ersatzland zu bemühen. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Verkehrsimmissionen

Der Einwender befürchtete, dass es infolge des ansteigenden Schwerlastverkehrs und der ansteigenden Verkehrsbelastung zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen und Abgasen kommt. Genau am Wohnhaus unseres Mandanten beginnen die Steigungsstrecke und der dadurch bedingte dreispurige Ausbau der B 588 (Bereich Fuchshub). Es sei zu erwarten, dass infolge der Beschleunigung zum Überholen der Lärmpegel in erheblichem Maße ansteigen werde. Die Verkehrslärmuntersuchung sei widersprüchlich, da die Tabelle hinsichtlich der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in der letzten Spalte der Unterlage 11.1 nachts zwar eine Immissionsgrenzwertüberschreitung von teilweise 3,7 bis 4,3 dB(A) ausweise, aber trotzdem keine Lärmvorsorgemaßnahmen ergriffen würden.

Die Lärmimmissionen wurden ebenfalls überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zwar nicht

ein. Dies wird aber nicht darauf zurückzuführen, dass der Beurteilungspegel der geänderten Straße sich nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV durch einen erheblichen baulichen Eingriff um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erhöht wird bzw. sich § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV außerhalb von Gewerbegebieten der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts weiter erhöht. Bei Untersuchung auf wesentliche Änderung werden zur Bestimmung des Beurteilungspegels gemäß C. VI. 10.6 Abs. 2 Satz 1 VLärmSchR 97 nur die geänderten Verkehrswege (Straßen) berücksichtigt. Eine Überschreitung der maßgebenden Immissionsgrenzwerte am Anwesen IO-Nr. 3 ist somit nicht relevant, da sie bereits durch die Vorbelastung (Nullfall) überschritten werden. Die Lärmsanierungswerte von 70/60 dB(A) werden eingehalten. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.3.3.4.1 und C.3.3.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Güllegruben, Kläranlagen

Der Einwander befürchtete weiter, dass der Straßenausbau zu einem Verlust der Kleinkläranlage führe. Mangels Anschluss an den öffentlichen Kanal sei eine ordnungsgemäße Ableitung nicht sichergestellt. Es sei ferner zu befürchten, dass durch eine Entfernung einer oder beider Güllegrube(n) die Standsicherheit des Stallgebäudes nicht mehr gewährleistet sei. Die Güllegruben seien zudem verpachtet.

Dem Einwand wird durch die Planung des Vorhabensträgers entsprochen. Die Kleinkläranlage wird durch das Bauvorhaben nicht verändert und kann weiterhin betrieben werden. Die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Unterthal wurde im Bereich des Anwesens angepasst, sodass die Güllegruben auch im Planungs-Zustand weiter genutzt werden können. Da die beiden Güllegruben durch die Baumaßnahmen nicht berührt werden, kann eine Reduzierung der Standsicherheit des Stallgebäudes ausgeschlossen werden. Lediglich die Betonmauer des nicht mehr genutzten Misthaufens oberhalb der Güllegruben muss aus Verkehrssicherheitsgründen in Abstimmung mit dem Einwander entfernt werden.

Fragen der Entschädigung, insbesondere auch Verluste an Pachteinahmen, sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären.

Zufahrt

Es wurde kritisiert, dass wegen des Bauvorhabens nicht mehr wie bisher direkt vom Anwesen auf die B 588, sondern nur über kosten- und zeitaufwendige Umwege angefahren werden könne. Des Weiteren könne man nicht mehr nicht mehr direkt auf das vom Wohnhaus gegenüberliegende Grundstück Fl. Nr. 232, Gemarkung Reischach, gelangen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger stellt durch seine Planung eine angemessene Anbindung des untergeordneten öffentlichen Wegenetzes an die B 588 und eine angemessene Erschließung der betroffenen Grundstücke sicher. Die Ausgestaltung der Verknüpfung der B 588 mit dem untergeordneten Straßennetz als Kreisverkehrsanlage ist als Folgemaßnahme nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG anzusehen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.3.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. In Richtung Reischach entsteht kein Mehrweg. Ein entstehender Umweg bei einer Fahrt in Richtung Mitterskirchen von ca. 690 m wird im Übrigen als zumutbar bewertet.

Photovoltaikanlage

Es sei ferner durch den Flächenverlust und während der Bauphase mit Einschränkungen in der Nutzung bei den sich auf den Grundstücken Fl. Nr. 172 und Fl. Nr. 172/2, Gemarkung Reischach, befindlichen Photovoltaikanlagen und finanziellen Einbußen zu rechnen.

Der Einwand ist unbegründet. Die Photovoltaikanlagen befinden sich auf den Dächern des Anwesens und werden durch das Bauvorhaben nicht berührt. Eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Schmutz, Stäube und Schadstoffe über ein zulässiges Maß hinaus ist zudem bei Beachtung der unter A.3.3.8 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ebenfalls nicht zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass baubedingte Immissionen bei der Erstellung von Straßenbauvorhaben ganz allgemein vorkommen und in der Regel als vorübergehender Nachteil hinzunehmen sind.

Pachtverträge

Der Einwander wies daraufhin, dass er Teile der durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet habe. Durch den Verlust der Grundstücke zum Straßenbau bzw. als Ausgleichsfläche entstünden

Pachtzinsverluste und er könne seine Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht erfüllen und mache sich schadensersatzpflichtig.

Fragen der Entschädigung, insbesondere auch Verluste an Pachteinahmen, sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären. Im Übrigen würde ein etwaiger Verkauf der in Rede stehenden verpachteten Flächen durch den Einwender an den Vorhabenträger die bestehenden Landpachtverträge gem. §§ 593b i.V. mit 566 BGB unberührt lassen, sodass dadurch auch keine Schadensansprüche und dergleichen auf den Einwender zukommen könnten.

2.4.2.2 Einwender Nr. 1000

Der Einwender Nr. 1000 forderte als Pächter der Jagdgenossenschaft Reischach - Nord zum Schutz des Wildbestandes die Errichtung eines Wildschutzzaunes im Bereich des dreispurigen Ausbaus der B 588 (Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+600, Gemarkungsgrenze).

Die Forderung wird zurückgewiesen. Schutzmaßnahmen zur Vermeidung verkehrsbedingter Wildverluste und zur Aufrechterhaltung vorhandener Wildwechselbeziehungen waren im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht anzuordnen. Wildschutzzäune sind zum einen regelmäßig nicht als Schutzmaßnahmen i.S. des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu behandeln und stellen auch keine Verkehrseinrichtungen oder -anlagen i.S. des § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG dar. Unabhängig von dem durchgeführten Planfeststellungsverfahren erfolgt die Planung und Errichtung von Wildschutzzäunen in der Regel als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers nach bestimmten Kriterien - wie etwa Wilddichte, Wildwechsel, Wildverhalten - unter Beteiligung der zuständigen Jagdbehörden und unter Anwendung der Wildschutzzäunrichtlinien (WSchuZR). Zum anderen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen ist demgemäß von einer erforderlichen Mindestwilddichte abhängig. Laut Auskunft des Vorhabensträgers wurde der Streckenabschnitt der B 588 auf Wildunfälle hin überprüft. Im Streckenabschnitt der B 588 befindet sich nach der Auswertung der Wildunfallkarte für den Landkreis Altötting keine Wildunfallhäufungsstelle. Es besteht somit keine zwingende Notwendigkeit einen Wildschutzzaun zu errichten.

2.4.2.3 Einwender Nr. 1001

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da er erhebliche Lärmbeeinträchtigungen und Wertminderung für sein Anwesen befürchte.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.4 Einwender Nr. 1002

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der

Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.5 Einwander Nr. 1003

Der Einwander wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.6 Einwender Nr. 1004

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgegeben. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.7 Einwender Nr. 1005

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöfthenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.8 Einwender Nr. 1006

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöfthenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöfthenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der

Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.9 Einwender Nr. 1007

Der Einwender wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgekommen. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16.

BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.10 Einwander Nr. 1008

Der Einwander wendete sich gegen die geplante Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub und er forderte eine Tieferlegung der Gradienten der B 588 aus Gründen des Landschaftsbildes und des Lärmschutzes. Er befürchtete durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und bemängelte das Fehlen von Lärmvorsorgemaßnahmen.

Der Forderung hinsichtlich der ursprünglich geplanten Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Arbing - Erlbach bei Schöftenhub (BW 2.1, Bau-km 2+514,38) wurde nachgegeben. Der kreuzende Verkehr der Gemeindeverbindungsstraße wird zukünftig aufgrund der 1. Tektur vom 01.03.2018 mit Hilfe einer Verbindungsstraße mit Unterführung unter der B 588 hindurchgeführt. Die Forderung auf Tieferlegung der Gradienten der B 588 wurde dagegen wegen dem nicht gerechtfertigten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Führung der Straße im Einschnitt, den höheren bautechnischen Aufwendungen und den entstehenden erheblichen Mehrkosten in Bau und Unterhalt zurückgewiesen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.3.1 und C.2.3.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand gegen entstehende Verkehrsimmissionen wird im Übrigen zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.11 Einwender Nr. 1009

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da er erhebliche Lärmbeeinträchtigungen und Wertminderung für sein Anwesen befürchte.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.4.2.12 Einwender Nr. 1010

Der Einwender wendete sich gegen das Bauvorhaben, da er erhebliche Lärmbeeinträchtigungen und Wertminderung für sein Anwesen befürchtete.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Lärmimmissionen wurden überprüft. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Vorhabensträger sind nicht gegeben. Der Vorhabensträger hält mit seiner Planung die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ein. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastung zu besorgen. Auf die Ausführungen unter C.2.3.4.1 und C.2.3.4.2 dieses Beschlusses und die Unterlagen 11.1 T, 11/2 T und 11.3 T wird verwiesen. Deshalb sind keine durch das Bauvorhaben ausgelösten Gesundheitsgefahren zu befürchten.

2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der B 588 nördlich Reischach (Fuchsberg) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+218 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die ausgebaute B 588 sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Darstellung der Widmungen ist im Widmungsplan (Unterlage 7.3 T) dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) näher beschrieben.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das

Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

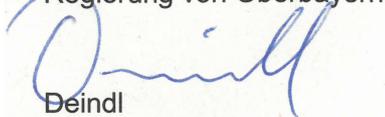
Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A.2 aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Reischach, der Gemeinde Erlbach und der Gemeinde Mitterskirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 05.06.2020

Regierung von Oberbayern



Deindl

Regierungsdirektor

